KAMMERaktuell

AUSGABE 03/2025 · 20. NOVEMBER 2025

VERANSTALTUNGSBERICHT „DIE ZUKUNFT IHRER KANZLEI – NACHFOLGE ERFOLGREICH GESTALTEN“

SEITE 5

WOHIN MIT MEINEM FREMDGELD? AKTUELLE ENTWICKLUNGEN UND EIN BERUFSRECHTLICHER ÜBERBLICK

SEITE 16

AUSBILDUNG IM WANDEL – ANFORDERUNGEN, HALTUNG UND CHANCEN FÜR KANZLEIEN

SEITE 20

REFERENDARMESSE IN DRESDEN

SEITE 30

RECHTS
ANWALTS
KAMMER
SACHSEN

INHALT

Editorial ... 3

Aktuell
Erfolgreiche Veranstaltung der RAK Sachsen zum Thema „Kanzleinachfolge“ ... 5
Kollegialer Aufruf zur Unterstützung der anwaltlichen Beratungsstellen ... 6
Spendenaufruf der Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte 2025 ... 7

Entwicklungen
Einrichtung des Commercial Courts beim Oberlandesgericht Dresden ... 8

Berichte
Bericht 86. Tagung der Gebührenreferentinnen und -referenten in München ... 9
Deutsch-Tschechisch-Slowakisches Anwaltsforum 2025 in Coburg ... 10
Treffen der befreundeten und benachbarten Kammern in Prag ... 11

Mitteilungen
Unterlassungserklärung gegenüber der RAK Sachsen ... 14

Fachanwaltschaften
Besetzung der Fachanwaltsausschüsse der Rechtsanwaltskammer Sachsen ... 14
Nachweis der Fortbildungspflicht gem. § 15 FAO für 2025 ... 15

Berufsrecht
Wohin mit meinem Fremdgeld? ... 16

Aus- & Weiterbildung
Neuer Ehrentag ... 19
Arbeitgeber aufgepasst! ... 20
Ausbildung im Wandel – Anforderungen, Haltung und Chancen für Kanzleien ... 20
Der ReFa-Abschluss im Quereinstieg - vollwertig, auch ohne klassische Ausbildung ... 23
Feierliche Zeugnisübergabe: 47 neue Rechtsanwaltsfachangestellte für Sachsen ... 25
Ergebnisse Abschlussprüfung Rechtsanwaltsfachangestellte Sommer 2025 ... 27
Ausbildungsbeginn 2026 ... 28
Begabtenförderung Berufliche Bildung ... 29
Aufstiegsfortbildung „Geprüfte/r Rechtsfachwirt/in“ ... 29

Juristenausbildung
Referendarmesse in Dresden ... 30
Erfahrungsbericht zum 6. bundesweiten Moot Court im Strafrecht ... 31
Cross-Examination Moot Court in Paris ... 32
Der 13. Hans Soldan Moot Court – Erfahrungsbericht der Universität Leipzig ... 33

Personalien ... 35
Buchbesprechungen ... 38
Anzeigen ... 41
Kontakt | Impressum ... 44|45

LIEBE KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN,

das Jahr 2025 neigt sich dem Ende zu – ein Jahr, das uns einmal mehr vor Augen geführt hat, wie wichtig es ist, dass wir als Anwaltschaft mit einer starken, einheitlichen Stimme für unsere Interessen und die Interessen unserer Mandantschaft eintreten.

ZUSTÄNDIGKEITSSTREITWERT: SCHNELLSCHUSS MIT RISIKEN

Vor wenigen Tagen hat der Bundestag die Anhebung der Zuständigkeitsgrenze der Amtsgerichte von 5.000 auf 10.000 Euro beschlossen. Die Neuregelung wird bereits zum 1. Januar 2026 in Kraft treten – und das bereitet uns erhebliche Sorgen. Nicht, weil eine Anpassung grundsätzlich falsch wäre – die Inflationsentwicklung der vergangenen Jahrzehnte macht eine Erhöhung durchaus nachvollziehbar. Aber die Art und Weise, wie diese Reform umgesetzt wird, ist problematisch.

Erstens: Die Amtsgerichte sind auf diese zusätzliche Belastung nicht vorbereitet. Es bestehen erhebliche Zweifel daran, dass die personelle Ausstattung ausreicht, um die zu erwartende Mehrbelastung zu bewältigen. Die Folge werden längere Verfahrensdauern sein – zu Lasten der Rechtssuchenden.

Zweitens: Entgegen der ausdrücklichen Empfehlung von BRAK und DAV wurde der Anwaltszwang nicht von der sachlichen Zuständigkeit entkoppelt. Das bedeutet: Bei Streitwerten bis 10.000 Euro können Parteien nun vor dem Amtsgericht ohne anwaltliche Vertretung auftreten. Was auf den ersten Blick wie eine Kostenersparnis aussieht, entpuppt sich in der Praxis häufig als Bumerang. Gerade in komplexeren zivilrechtlichen Auseinandersetzungen führt fehlende fachliche Beratung zu unvollständigen Anträgen, prozessualen Fehlern und am Ende nicht selten zu unbefriedigenden Ergebnissen. Der Zugang zum Recht wird so nicht verbessert, sondern erschwert.

JUMIKO IN LEIPZIG: KLARE ABSAGE AN DIE AUFWEICHUNG DES RDG FÜR RSV

Ein Erfolg hingegen war die Justizministerkonferenz im November in Leipzig. Der bayerische Antrag, den Rechtsdienstleistungsmarkt für außergerichtliche Beratung durch Rechtsschutzversicherer zu öffnen, wurde bei nur einer Jastimme, vierzehn Neinstimmen und einer Enthaltung deutlich abgelehnt.
Das ist ein wichtiges Signal. Eine solche Öffnung hätte die Unabhängigkeit der Rechtsberatung massiv gefährdet. Wenn Rechtsschutzversicherer – also jene Unternehmen, die im Streitfall die Kosten tragen sollen – gleichzeitig selbst beratend tätig werden dürfen, entstehen strukturelle Interessenkonflikte, die nicht aufzulösen sind. Die Versuchung, im Interesse der eigenen Kostenminimierung zu beraten statt im alleinigen Interesse des Mandanten, liegt auf der Hand.

Die freie, unabhängige Advokatur ist kein Selbstzweck, sondern dient dem Schutz der Rechtsuchenden. Die klare Mehrheit der Justizminister hat das erkannt und sich gegen diese Form der Marktöffnung ausgesprochen. An diesem Erfolg haben die Bundesrechtsanwaltskammer und wir als Rechtsanwaltskammern mit unserer konsequenten Stellungnahme entscheidend mitgewirkt. Solche Vorstöße werden erfahrungsgemäß wiederkehren – wir müssen wachsam bleiben.

BLICK NACH VORN

Das kommende Jahr wird uns vor neue Herausforderungen stellen. Als Rechtsanwaltskammer Sachsen werden wir weiterhin unsere Stimme erheben, wenn es darum geht, die Rahmenbedingungen für eine qualitativ hochwertige, unabhängige Rechtsberatung zu erhalten und zu verbessern.

Ich wünsche Ihnen allen eine besinnliche Adventszeit, erholsame Feiertage und einen guten Start in ein erfolgreiches Jahr 2026.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Rechtsanwältin Sabine Fuhrmann
Präsidentin RAK Sachsen

ERFOLGREICHE VERANSTALTUNG DER RAK SACHSEN ZUM THEMA „KANZLEINACHFOLGE“

Großes Interesse, spannende Einblicke und viele neue Erkenntnisse – so lässt sich die jüngste Veranstaltung der Rechtsanwaltskammer zum Thema „Kanzleinachfolge“ im Hörsaal der Sächsischen Landesärztekammer am 23.10.2025 zusammenfassen. Zahlreiche Teilnehmerinnen und Teilnehmer – sowohl jüngere als auch erfahrene Kolleginnen und Kollegen – nahmen das kostenlose Angebot der Kammer wahr und informierten sich umfassend über die verschiedenen Aspekte einer gelungenen Kanzleinachfolge bzw. einer Kanzleiübergabe.

v.l.n.r.: RA Markus Ackermand, RA Curt-Matthias Engel, RAin Franziska Zönnchen

Im Mittelpunkt des Programms standen die verschiedenen Facetten und anspruchsvollen Fragen des Gesellschafts- und Steuerrechts sowie die versorgungsrechtlichen und berufsrechtlichen Aspekte. So erläuterte der Präsident der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen, Rechtsanwalt, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer Dirk Rose, welche steuerlichen Stellschrauben den Kanzleiübergang erleichtern und wie man Risiken besser frühzeitig erkennt. Rechtsanwalt Markus Ackermand, Vorstandsvorsitzender des Sächsischen Rechtsanwaltsversorgungswerkes, ging auf Fragen der berufsständischen Versorgung beim Übergang vom Berufs- in den Ruhestand ein und die beiden Vorstandsmitglieder unserer Kammer, Rechtsanwältin Franziska Zönnchen und Rechtsanwalt Curt-Matthias Engel, informierten über die verschiedenen gesellschaftsrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten beim Kanzleiübergang und gaben Praxishinweise zu den berufsrechtlichen Rahmenbedingungen.

Die Teilnehmenden lobten besonders den hohen Informationswert der Veranstaltung und den offenen Austausch mit Kolleginnen, Kollegen und der Kammer. Viele Teilnehmende betonten, die gewonnenen Erkenntnisse unmittelbar in der eigenen beruflichen Praxis zu nutzen.

Ein herzliches Dankeschön geht an die Vortragenden, die sich die Zeit nahmen, ihr Fachwissen mit den Mitgliedern der RAK zu teilen sowie an das Team der Geschäftsstelle für die Organisation der Veranstaltung.

Angesichts der positiven Resonanz plant die Rechtsanwaltskammer Sachsen, ähnliche Veranstaltungen künftig regelmäßig anzubieten. Ziel ist es, den Dialog mit den Mitgliedern weiter zu stärken und praxisrelevante Themen gemeinsam zu vertiefen.

Haben Sie Ideen oder Wünsche für kommende Themen? Dann teilen Sie diese gern mit uns – die Kammer freut sich über Ihre Anregungen!

Rechtsanwältin Jana Frommhold
Vizepräsidentin

KOLLEGIALER AUFRUF ZUR UNTERSTÜTZUNG DER ANWALTLICHEN BERATUNGSSTELLEN

Bereits seit dem Jahr 2009 bietet die Rechtsanwaltskammer Sachsen (RAK) aufgrund gemeinsamer Vereinbarung mit dem Sächsischen Staatsministerium der Justiz (SMJ) anwaltliche Beratungsstellen in Sachsen für einkommensschwache Bürgerinnen und Bürger an, vgl. § 3 Abs. 1 Satz 3 Beratungshilfegesetz.

Zwischenzeitlich gibt es 17 Beratungsstellen in ganz Sachsen (Bischofswerda, Chemnitz, Döbeln, Dresden-Prohlis, Dresden-Pieschen, Großenhain, Leipzig/Amtsgericht, Leipzig/Bürgeramt, Leipzig/Paunsdorf, Limbach-Oberfrohna, Löbau, Neustadt, Pirna, Reichenbach, Torgau, Zittau und Zwickau). Bei dieser Gelegenheit **danken** wir den **mehr als 100 sächsischen Kolleginnen und Kollegen**, welche sich beispielsweise im Jahr **2024** in jährlich **mehr als 1.300 Einzelberatungen** engagierten.

Regelmäßig ist die Beratungsstelle einmal pro Woche (kleinere Standorte: alle zwei Wochen oder ggf. monatlich) für zwei Stunden geöffnet und steht bedürftigen Rechtsuchenden, die Beratungshilfe in Anspruch nehmen können, ohne Anmeldung für eine erste Rechtsauskunft zur Verfügung. Die anwaltliche Tätigkeit wird vom SMJ mit 40 €/Beratungsstunde zzgl. Umsatzsteuer vergütet.

Besonders wichtig war und ist der RAK, dass das Projekt nicht in bestehende Beratungshilfestrukturen eingreift. RAK und SMJ stimmen darin überein, dass die Instrumentarien der Beratungshilfe und der anwaltlichen Beratungsstellen gleichberechtigt nebeneinanderstehen. Ein Antrag auf Gewährung von Beratungshilfe darf deshalb vom Gericht nicht mit der Begründung abgelehnt werden, dass vorher eine anwaltliche Beratungsstelle aufzusuchen sei. Rechtsuchende können mithin auch einen Berechtigungsschein beantragen, wenn sie keine Beratungsstelle aufsuchen wollen oder nachdem sie eine Beratungsstelle aufgesucht haben. Vor dem Besuch einer anwaltlichen Beratungsstelle braucht kein Berechtigungsschein für Beratungshilfe beantragt werden. Die Rechtsuchenden sind angehalten, Nachweise für ihre Bedürftigkeit mitzubringen bzw. eine Erklärung darüber abzugeben. Der beratende Rechtsanwalt kann die Beratung abbrechen, falls er erfährt, dass keine Bedürftigkeit vorliegt.

Um dieses Projekt zu erhalten und ausbauen zu können, benötigen wir weiterhin **Ihre Unterstützung**.

Wir sind auf der Suche nach Kolleginnen und Kollegen, welche mit ihrer Anwesenheit vor Ort und ihrem Fachwissen in den neu einzurichtenden sowie bereits bestehenden anwaltlichen Beratungsstellen in

- **Altenberg** (vermutlich im Rathaus, geplanter Beginn ab Juni 2026)
- **Weißwasser** (vermutlich im Rathaus, geplanter Beginn ab Juni 2026)
- **Chemnitz** (immer dienstags, im Arbeitsgericht)
- **Leipzig-Paunsdorf** (vierzehntäglich mittwochs, im Quartiersbüro Paunsdorf)
- **Torgau** (vierzehntäglich donnerstags, im Rathaus)
- **Zittau** (immer dienstags, im Rathaus)

die Rechtsuchenden beraten.

Wir freuen uns sehr, wenn Sie das Projekt durch Ihre Tätigkeit in den jeweiligen anwaltlichen Beratungsstelle unterstützen und bitten Sie, uns mittels beiliegendem Antwortbogen (auch auf unserer Homepage unter https://www.rak-sachsen.de/documents/2023/02/antwort_beratungsstelle.pdf/) per beA, E-Mail oder Fax mitzuteilen, ob und an welchem Standort Sie mitwirken wollen. Wir werden dann rechtzeitig einen konkreten Einsatztermin mit Ihnen abstimmen sowie alle weiteren Informationen mitteilen.

Hülfskasse
Deutscher Rechtsanwälte

SPENDENAUFRUF DER HÜLFSKASSE DEUTSCHER RECHTSANWÄLTE 2025

Auch in diesem Jahr startet die Hülfskasse eine Weihnachtsspendenaktion für Kolleg:innen in schwierigen Lebenssituationen. Die Aktion läuft, wie bisher, bundesweit.

2024 folgten erfreulich viele Menschen dem Aufruf: Es gingen 200.033 Euro an Spenden ein (Vorjahr: 192.612 Euro). Die Hülfskasse dankt allen Spender:innen sehr herzlich im Namen der Unterstützten. Die Mittel ermöglichten es, an bedürftige Rechtsanwält:innen sowie deren Familienangehörige einen großzügigen Betrag auszuzahlen. Erwachsene und Kinder freuten sich über jeweils 700 Euro.

Team der Hülfskasse

Auch in der Hülfskasse ist es zu spüren: Der demografische Wandel bringt eine zunehmende Altersarmut mit sich. So wurden beispielsweise viele Rechtsanwält:innen aufgrund ihres Alters nicht mehr in die Versorgungswerke aufgenommen, oder Rücklagen wie Lebensversicherungen wurden in Krisensituationen gekündigt. Die noch aktiven älteren Kolleg:innen geraten oft in Bedrängnis durch steigende Gesundheitskosten und nachlassende Leistungsfähigkeit. Bitte unterstützen Sie die Hülfskasse dabei, diese Not zu lindern.

In diesem Rahmen bittet der karitative Verein um Kontaktaufnahme, sollten den Leser:innen derartige Fälle von Notlagen bekannt oder jemand selbst betroffen sein.

Die Hülfskasse unterstützt nicht nur in ihren vier Mitgliedskammerbezirken beim Bundesgerichtshof, Braunschweig, Hamburg und Schleswig-Holstein, sondern auch in den anderen 24 Kammerbezirken in Deutschland.

SPENDENMÖGLICHKEITEN:

Online: https://huelfskasse.de/spenden/

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN: DE22 3702 0500 0020 1442 11
BIC: BFSWDE33XXX

KONTAKT:

Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte
Pia Alatalo
Steintwietenhof 2
20459 Hamburg
Telefon: (040) 36 50 79 | Fax: (040) 37 46 45
E-Mail: info@huelfskasse.de
Internet: www.huelfskasse.de
Facebook: www.facebook.com/huelfskasse

EINRICHTUNG DES COMMERCIAL COURTS BEIM OBERLANDESGERICHT DRESDEN

Der Präsident des Oberlandesgerichts Dresden, Dr. Leon Ross, informierte uns darüber, dass zum 1. November 2025 am Oberlandesgericht Dresden der Commercial Court Dresden mit zwei Senaten eingerichtet wurde. Die Möglichkeit, diesen anzurufen, besteht für Streitigkeiten zwischen Unternehmen, die einen Streitwert von mindestens 500.000,00 EUR aufweisen und die materiell-rechtlich das Bankrecht, das Gewerberaummietrecht, das Gewerberaumpachtrecht oder das Gesellschaftsrecht betreffen oder Streitigkeiten zwischen Unternehmen und ihren Leitungsorganen oder ihren Aufsichtsratsmitgliedern zum Gegenstand haben. Inhaltlich handelt es sich bei Rechtsstreitigkeiten vor dem Commercial Court um erstinstanzliche Hauptsacheverfahren beim Oberlandesgericht Dresden. Die Parteien sparen auf diese Weise Kosten und Zeit für ein vorgeschaltetes Verfahren bei den Landgerichten.

Die beiden Senate des Commercial Court Dresden werden aus erfahrenen Richtern des Oberlandesgerichts gebildet. Anders als vor einem privaten Schiedsgericht sind auch schneller effektiver einstweiliger Rechtsschutz nach den §§ 916 ff. ZPO und eine Einbeziehung Dritter durch Streitverkündung und Nebenintervention möglich. Verfahren vor dem Commercial Court unterliegen den Regelungen der ZPO und des GVG. Den Parteien kommen sämtliche verfassungsrechtlich verankerten Vorteile der staatlichen Gerichtsbarkeit zu Gute, wie beispielweise das Recht auf den gesetzlichen Richter und die richterliche Unabhängigkeit.

Die gesetzlichen Regelungen ermöglichen den Parteien einen einfachen Zugang zum Commercial Court – durch Vereinbarung, durch rügelose Einlassung (§ 119 b Abs. 1 und Abs. 2 GVG) oder durch Verweisung durch das Landgericht (§ 611 Abs. 1 ZPO). Auch wenn eine Klage zunächst beim Landgericht anhängig gemacht wird, kann der Rechtsstreit noch an den Commercial Court verwiesen werden. Dies geschieht entweder dann, wenn der Kläger dies in der Klageschrift beantragt und der Beklagte der Verweisung bis zum Ende der Klageerwiderungsfrist zustimmt, oder wenn der Beklagte bis zum Ende der Klageerwiderungsfrist die Verweisung an den Commercial Court beantragt und die Klagepartei damit einverstanden ist.

Eine Besonderheit des Verfahrens vor dem Commercial Court besteht u.a. darin, dass ein Organisationstermin vorgesehen ist. Damit findet bereits in einem frühen Verfahrensstadium eine – bei Wunsch auch per Video durchführbare – Vorbesprechung statt. Zudem kann in besonderen Einzelfällen zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen nach § 171 b ff. GVG die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Neben dem Commercial Court Dresden sind auch bei einigen anderen Oberlandesgerichten Commercial Courts mit zum Teil abweichenden Zuständigkeiten eingerichtet. Ohne örtlich gebunden zu sein, können die Parteien den für ihre Rechtsstreitigkeit aufgrund von Spezialisierung oder aus anderen Gründen geeigneten Commercial Court als zuständiges Gericht vereinbaren (§ 119 b Abs. 2 GVG, § 611 ZPO).

BERICHT ZUR 86. TAGUNG DER GEBÜHREN-REFERENTINNEN UND -REFERENTEN IN MÜNCHEN

Die 86. Tagung der Gebührenreferentinnen und -referenten fand am 18.10.2025 in München statt. Im Mittelpunkt der Sitzung standen aktuelle gebührenrechtliche Fragen und Entwicklungen, insbesondere im Zusammenhang mit Skaleneffekten, Künstlicher Intelligenz und den aktuellen Änderungen im RVG.

BEWERTUNG VON SKALENEFFEKTEN AUS PARALLELVERFAHREN

Erneut wurde das Thema der Skaleneffekte durch Parallelverfahren diskutiert. Das Ergebnis einer intensiven Diskussion unter den teilnehmenden Kammern war, dass solche Effekte nicht pauschal gebührenmindernd zu berücksichtigen sind. Maßgeblich bleibt die Bewertung von Umfang und Schwierigkeit der konkreten Angelegenheit im Sinne des § 14 RVG. Bei der Frage nach Vorkenntnissen, etwaiger Fachanwaltschaft oder Spezialisierungen dürfen Skaleneffekte insoweit keine Rolle spielen. Solchen könnten allenfalls im Rahmen der Bewertung des Umfangs einer Angelegenheit zu berücksichtigen sein, jedoch ist hier konkret auf den Einzelfall abzustellen. Eine pauschale Berücksichtigung ist nicht möglich.
In der Sitzung wurde ein entsprechender Beschluss gefasst, wonach bei der Bewertung der Kriterien Umfang und Schwierigkeit im Sinne des § 14 RVG als Maßstab der durchschnittliche Rechtsanwalt heranzuziehen ist. Insbesondere persönliche Vorkenntnisse und Spezialisierungen bleiben im Rahmen der Bewertung der Schwierigkeit der Angelegenheit außer Betracht und sind nicht gebührenmindernd zu berücksichtigen.

MINDERN KI-ASSISTIERTE RECHTSDIENSTLEISTUNGEN DEN GEBÜHRENANSPRUCH?

Kontrovers diskutiert wurde, ob der zunehmende Einsatz von KI-Tools im anwaltlichen Arbeitsalltag gebührenrechtliche Berücksichtigung finden muss. Kritisch gesehen wird insbesondere, dass Rechtsschutzversicherer den Einsatz künstlicher Intelligenz gebührenmindernd werten möchten. Angesichts der derzeit noch unzuverlässigen Ergebnisse führe der KI-Einsatz in der Regel zu einem erhöhten Kontrollaufwand. Eine abschließende Positionierung des Ausschusses steht noch aus.

WEITERE THEMEN DER TAGUNG

Neben Fragen zur Vergütung des Zeugenbeistands und zur Angemessenheit der Gebühr für Termine im strafrechtlichen Vorverfahren, wurde u.a. auch die Zahlung anwaltlicher Vergütung per PayPal thematisiert.

ÄNDERUNGEN DES RVG ZUM 1. JUNI 2025

Einen weiteren Schwerpunkt bildeten die kürzlichen Änderungen des RVG zum 1. Juni 2025. Auf einschlägige Fachbeiträge in NJW, JurBüro und den BRAK-Mitteilungen wurde verwiesen.

GUTACHTEN UND ANGEMESSENHEIT VON STUNDENHONORAREN

Erneut diskutiert wurde die Frage, inwieweit Rechtsanwaltskammern Gutachten zur Angemessenheit von Stundenhonoraren erstellen dürfen. Nach herrschender Auffassung fällt die Plausibilitätsprüfung nicht in deren Zuständigkeit. Nur die Verhältnismäßigkeit der Vergütungsvereinbarung selbst (§ 3a Abs. 3 RVG) kann Gegenstand einer gutachterlichen Stellungnahme der Rechtsanwaltskammern sein.

WEITERE BERATUNGSGEGENSTÄNDE

Weitere Themen waren unter anderem die Frage der Gebührenüberhöhung, die Zulässigkeit bestimmter Vergütungsvereinbarungen („AdvoA§ist"), die Abrechnung von Forderungsanmeldungen im Insolvenzverfahren sowie die Unzulässigkeit eines Gebührenverzichts.

Rechtsanwältin Elisa Rudolph
Mitglied der Abteilung Vergütungsrecht

DEUTSCH-TSCHECHISCH-SLOWAKISCHES ANWALTSFORUM 2025 IN COBURG

Am 8. November 2025 fand in Coburg das Deutsch-Tschechisch-Slowakische Anwaltsforum zum Thema **„Ablehnung von Mandaten aus ethischen Gründen – Betrachtung aus unterschiedlichen Perspektiven"** statt.

Für die Rechtsanwaltskammer Sachsen nahmen die Präsidentin Rechtsanwältin Sabine Fuhrmann, die Vizepräsidentin Rechtsanwältin Uta Modschiedler sowie das Vorstandsmitglied Rechtsanwalt Dr. Christian Klostermann teil. In jeweils einstündigen Referaten wurde das Thema von Referentinnen und Referenten aus allen drei beteiligten Ländern beleuchtet. Frau Rechtsanwältin Modschiedler stellte dabei die deutsche Sichtweise und die berufsrechtlichen Herausforderungen im nationalen Kontext dar.

Auch wenn leider nur etwa 25 Kolleginnen und Kollegen an dieser Konferenz teilgenommen haben, war die Veranstaltung sowohl informativ als auch verbindend. So wurde die mögliche Mandatsablehnung aus gesellschaftsrechtlicher und strafrechtlicher Sicht beleuchtet. Zudem wurde die Praxis von Mandatsannahmen und -ablehnungen in einer größeren Kanzlei dargestellt. Die rechtlichen und berufsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Ablehnung eines Mandats in der Slowakei wurden den Teilnehmenden ebenfalls anschaulich vermittelt.

Die im Wesentlichen gleichen Regelungen in allen drei Ländern verbinden uns in der anwaltlichen Tätigkeit – ebenso wie die vergleichbaren Lebenssachverhalte, die zu einer Interessenkollision und damit zur Mandatsablehnung führen können. Der Fall der Interessenkollision dürfte angesichts der sinkenden Zahl an Rechtsanwaltszulassungen und der zunehmenden Spezialisierung in den Kanzleien weiter an Bedeutung gewinnen. Dies zeigte sich insbesondere in den Bereichen Arbeits-, Gesellschafts-, Familien- und Strafrecht.

Ein gelungener Auftakt des Treffens war die Stadtführung im wunderschönen Coburg am Freitagnachmittag, gefolgt von einem geselligen „Warm-up"-Abend mit den anwesenden Kolleginnen und Kollegen. Ein herzlicher Dank gilt an dieser Stelle nochmals der Rechtsanwaltskammer Bamberg als diesjähriger Ausrichterin der Tagung.

Die Ablehnung eines Mandats aus ethischen Gründen ist ein klassisches, aber zugleich hochaktuelles Thema anwaltlicher Berufsethik. Neben den berufsrechtlichen Vorgaben – insbesondere zur Vermeidung von Interessenkollisionen (§ 43a Abs. 4 BRAO) – spielt die persönliche Integrität der Anwältin oder des Anwalts eine zentrale Rolle. Ein Mandat kann nicht nur dann abzulehnen sein, wenn rechtliche Gründe dies gebieten, sondern auch dann, wenn die Übernahme mit der eigenen Überzeugung oder der Wahrung der anwaltlichen Unabhängigkeit unvereinbar wäre.

Bemerkenswert war in diesem Zusammenhang der unterschiedliche Sprachgebrauch im internationalen Vergleich. Während man in Deutschland überwiegend von Berufsrecht oder Berufsethik spricht, verwenden

die tschechischen und slowakischen Kolleginnen und Kollegen den Begriff der „Deontologie". Er bezeichnet dort die Gesamtheit der berufsethischen Pflichten und moralischen Grundsätze, die das anwaltliche Handeln leiten – also das, was hierzulande in den Vorschriften der BRAO und BORA rechtlich geregelt ist. In diesen Ländern existieren eigene deontologische Kodizes, die nicht nur das berufliche Verhalten normieren, sondern auch die ethischen Werte und die gesellschaftliche Verantwortung des Berufsstands betonen. Während das deutsche Berufsrecht stärker auf rechtliche Präzision und Einzelfallregelungen ausgerichtet ist, betont die deontologische Tradition stärker das normative Leitbild des „redlichen, unabhängigen und integren Rechtsanwalts".

Die Diskussionen in Coburg zeigten eindrucksvoll, dass die Grundprinzipien anwaltlicher Ethik und Unabhängigkeit in allen drei Ländern im Wesentlichen übereinstimmen. Das gemeinsame Verständnis von Verantwortung und Integrität verbindet die Anwaltschaft über sprachliche und rechtliche Grenzen hinweg und macht den europäischen Austausch auf diesem Gebiet besonders wertvoll.

Rechtsanwältin Uta Modschiedler
Vizepräsidentin

Rechtsanwalt Dr. Christian Klostermann
Vorstandsmitglied

TREFFEN DER BEFREUNDETEN UND BENACHBARTEN KAMMERN IN PRAG

Am 5. und 6. September 2025 fand in den Räumlichkeiten der Tschechischen Rechtsanwaltskammer in Prag das Treffen der befreundeten und benachbarten Kammern unter dem Titel **„Das Sanktionensystem der Rechtsanwaltskammern im Ländervergleich"** statt. Die Veranstaltung wurde in den Räumen der Rechtsanwaltskammer Prag abgehalten – an jener Straße, an der 1989 die Protestzüge der Samtenen Revolution vorbeizogen. Der Begriff „samten" verweist auf den gewaltlosen, weichen Charakter dieser historischen Bewegung.

An der Veranstaltung nahmen Vertreter von Rechtsanwaltskammern aus Deutschland, Österreich, Ungarn, Südtirol und Slowenien teil, um sich über die Sanktionssysteme bei Verstößen gegen das anwaltliche Berufsrecht auszutauschen. Für die Rechtsanwaltskammer Sachsen nahmen Frau Präsidentin Sabine Fuhrmann und das Vorstandsmitglied Rechtsanwalt Dr. Christian Klostermann an der Tagung teil.

Im Mittelpunkt der Vorträge und Diskussionen standen die Regulierung des Anwaltsberufs sowie das Sanktions-

Blick in den Tagungsraum

Vertreter:innen der Kammern aus Österreich, Ungarn, Italien, Slowenien, Tschechien, der Slowakei und Deutschland

system bei Verstößen gegen das Berufsrecht. Im Verlauf der Tagung wurde deutlich, dass es durchaus Unterschiede in der disziplinarischen Praxis der einzelnen Länder gibt. Die Berufsausübung von Rechtsanwälten unterliegt in den meisten europäischen Staaten einer strengen berufsrechtlichen Regelung, die sowohl die Qualität der anwaltlichen Dienstleistung als auch das Vertrauen in die rechtsstaatliche Ordnung gewährleisten soll. Im Folgenden werden die berufsrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten bei Pflichtverstößen von Rechtsanwälten in Deutschland, Österreich, Italien, Ungarn, Tschechien, der Slowakei und Slowenien dargestellt.

DEUTSCHLAND

In Deutschland bildet die Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) die zentrale gesetzliche Grundlage für das Berufsrecht der Rechtsanwälte. Verstöße gegen anwaltliche Berufspflichten können von den zuständigen regionalen Rechtsanwaltskammern sowie von den anwaltlichen Berufsgerichten sanktioniert werden. Mögliche Disziplinarmaßnahmen reichen von Rügen und Geldbußen bis hin zum Ausschluss aus der Anwaltschaft. Besonders gravierende Pflichtverletzungen können zu Rücknahme oder Widerruf der Zulassung führen.

ÖSTERREICH

Auch in Österreich existiert ein eigenständiges Disziplinarrecht für Rechtsanwälte, das im Disziplinarstatut (DSt) geregelt ist. Zuständig für die Durchführung von Disziplinarverfahren sind die Disziplinarräte der Rechtsanwaltskammern. Sanktionen reichen von einer bloßen Verwarnung bis hin zum Ausschluss aus der Rechtsanwaltsliste. Auch Geldstrafen werden verhängt, insbesondere bei wirtschaftlichem Fehlverhalten wie überhöhten Honorarforderungen. Verfolgt werden Verstöße durch den Disziplinarkläger bei der Rechtsanwaltskammer. Die österreichische Disziplinarpraxis zeigt eine enge Verbindung von Standesethik und konkretem wirtschaftlichem Verhalten.

ITALIEN

In Italien überwacht der Consiglio Nazionale Forense (CNF) die Einhaltung des anwaltlichen Berufsrechts, das im Codice Deontologico geregelt ist. Verstöße gegen diesen Kodex können mit Disziplinarstrafen wie Verwarnungen, Geldbußen, vorübergehender Suspendierung oder endgültigem Berufsverbot geahndet werden. Der italienische Ansatz betont besonders die Einhaltung von Pflichten gegenüber Mandanten, Kollegen und dem Gericht. Bei parallelen strafrechtlichen Ermittlungen kann das Disziplinarverfahren ausgesetzt werden.

UNGARN

In Ungarn erfolgt die berufsrechtliche Kontrolle der Rechtsanwälte durch die nationale Anwaltskammer.
Das ungarische Anwaltsrecht sieht Sanktionen wie Verwarnungen, Geldstrafen, Suspendierungen und den Ausschluss aus der Anwaltsliste vor. Auch in Ungarn besteht eine zivilrechtliche Haftung des Rechtsanwalts gegenüber Mandanten bei Pflichtverletzungen. Die Verfahren folgen teilweise staatlich beeinflussten Regelungen, was sich von westeuropäischen Modellen der anwaltlichen Selbstverwaltung unterscheidet.

TSCHECHIEN

In Tschechien ist die Česká advokátní komora (Tschechische Rechtsanwaltskammer) für Disziplinarverfahren zuständig. Bei Verstößen gegen das Berufsrecht können Sanktionen wie Verweise, Geldbußen, Suspendierungen und der Ausschluss aus dem Anwaltsverzeichnis verhängt werden. Mandanten haben zudem die Möglichkeit, bei Pflichtverletzungen zivilrechtlich gegen den Anwalt vorzugehen. Das tschechische Berufsrecht orientiert sich strukturell stark am österreichischen Vorbild.

SLOWAKEI

Auch in der Slowakei besteht eine selbstverwaltete Anwaltskammer, die über Disziplinarverstöße von Rechtsanwälten wacht. Das Disziplinarsystem umfasst klassische Maßnahmen wie Verwarnungen, Geldstrafen und den Ausschluss aus der Anwaltschaft. Wie in Tschechien ist auch hier die Möglichkeit einer zivilrechtlichen Inanspruchnahme durch Mandanten vorgesehen. Das slowakische System weist insgesamt starke Parallelen zum tschechischen Berufsrecht auf.

SLOWENIEN

In Slowenien liegt die Berufsaufsicht bei der slowenischen Rechtsanwaltskammer. Rechtsanwälte unterliegen auch hier berufsrechtlichen Regelungen, deren Verletzung mit Sanktionen wie Verweisen, Geldstrafen und Berufsverboten geahndet werden kann. Die Kammer ist zugleich Disziplinarinstanz. Zudem besteht eine zivilrechtliche Haftung bei Pflichtverletzungen gegenüber Mandanten.

ZUSAMMENFASSUNG

Trotz nationaler Unterschiede zeigen alle untersuchten Länder grundlegende Gemeinsamkeiten im Umgang mit berufsrechtlichem Fehlverhalten von Rechtsanwälten: Die Anwaltskammern fungieren regelmäßig als Aufsichts- und Disziplinarorgane. Disziplinarmaßnahmen reichen von milden Rügen bis hin zur vollständigen Aberkennung der Zulassung, und zivilrechtliche Ansprüche der Mandanten bestehen daneben fort. Unterschiede zeigen sich vor allem im Grad der Transparenz, der Einbindung staatlicher Stellen sowie der Sanktionierungspraxis.

Die Tagung bot nicht nur Raum für einen intensiven Austausch über aktuelle Herausforderungen, sondern auch für die Vernetzung und Stärkung der internationalen Zusammenarbeit zwischen den Kammern.
Die Rechtsanwaltskammer Sachsen bedankt sich herzlich bei der befreundeten Tschechischen Rechtsanwaltskammer für die hervorragende Organisation und Gastfreundschaft. Das nächste Treffen dieser Art ist bereits in Planung, um den Dialog über die Zukunft der Anwaltschaft fortzusetzen. Es ist für das Jahr 2026 vorgesehen.

Rechtsanwalt Dr. Christian Klostermann
Vorstandsmitglied

UNTERLASSUNGSERKLÄRUNG GEGENÜBER DER RAK SACHSEN

Folgende strafbewehrte Unterlassungserklärung wurde abgegeben:

Herr Maurice Bartsch (Leipzig), verpflichtet sich gegenüber der Rechtsanwaltskammer Sachsen es ab sofort zu unterlassen,

1. in rechtlichen Angelegenheiten für Dritte im Rahmen einer Prozessführung, soweit sie dem Anwalt unterliegt, tätig zu werden, insbesondere, wenn dies auf Basis einer Vollmacht erfolgt, die den Beklagten ermächtigt, seinen Arbeitgeber *„zur Prozessführung"* sowie *„zur Vertretung in sonstigen Verfahren"* *„in allen Instanzen"* sowie *„Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügungen...) zu vertreten"* sowie insbesondere *„Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten"* und *„den Rechtsstreit durch Vergleich, Verzicht und oder Anerkenntnis zu erledigen"*;
2. sonstige Rechtsdienstleistungen i.S.v. § 2 RDG zu erbringen, soweit dies nicht im Sinne von § 3 RDG durch dieses Gesetz oder aufgrund anderer Gesetze erlaubt ist, insbesondere wenn dies auf Basis einer Vollmacht im Außenverhältnis gegenüber Dritten mit den Inhalten gem. Ziff. 1 erfolgt

und für jeden Fall einer zukünftigen schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die vorgenannten Verpflichtungen eine **Vertragsstrafe** in Höhe von 5.001,00 (in Worten: fünftausendundein) Euro an die Rechtsanwaltskammer Sachsen zu bezahlen.

BESETZUNG DER FACHANWALTSAUSSCHÜSSE DER RECHTSANWALTSKAMMER SACHSEN - BEWERBERAUFRUF

Turnusmäßig sind

im **März 2026** die Fachanwaltsausschüsse Gewerblicher Rechtsschutz, Handels- und Gesellschaftsrecht sowie Internationales Wirtschaftsrecht und

im **August 2026** die Fachanwaltsausschüsse Informationstechnologierecht sowie Urheber- und Medienrecht neu zu besetzen. Die Amtszeit beträgt vier Jahre.

Sollten Sie Interesse an einer ehrenamtlichen Mitarbeit in einem der Fachanwaltsausschüsse haben, schwerpunktmäßig in dem Fachgebiet tätig sein und selbst bereits die entsprechende Fachanwaltsbezeichnung führen, bitten wir um Übersendung Ihrer Bewerbung

bis zum 15.12.2025 – für die Fachanwaltsausschüsse Gewerblicher Rechtsschutz, Handels- und Gesellschaftsrecht sowie Internationales Wirtschaftsrecht und

bis zum 15.05.2026 - für die Fachanwaltsausschüsse Informationstechnologierecht sowie Urheber- und Medienrecht

per beA, Post oder E-Mail an die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Sachsen (**fachanwaelte@rak-sachsen.de**).

Ihre Bewerbung sollte Angaben zu Ihrem beruflichen Werdegang und Ihren fachlichen Kompetenzen in dem jeweiligen Rechtsgebiet enthalten.
Wir danken Ihnen für Ihr Interesse an einer ehrenamtlichen Tätigkeit!

Für Rückfragen steht Ihnen in der Geschäftsstelle Herr Rechtsanwalt Jens Berger (Tel.: 0351/3185943) zur Verfügung.

NACHWEIS DER FORTBILDUNGSPFLICHT GEM. § 15 FAO FÜR 2025

Fachanwälte sind gemäß § 15 FAO verpflichtet, ihre Fortbildungspflicht über 15 Zeitstunden pro Kalenderjahr nachzuweisen. Wir bitten alle Kolleginnen und Kollegen, noch ausstehende Nachweise für das Jahr 2025 zeitnah an die Geschäftsstelle der RAK Sachsen elektronisch, **per beA oder per E-Mai**l an **fachanwaelte@rak-sachsen.de** oder in **Kopie** auf dem Postweg zu übersenden. **Bitte senden Sie keine Originale. Die einmalige Übersendung der Nachweise genügt. Bitte sehen Sie daher von Vorab-Sendungen per Fax oder anderweitigen Mehrfachsendungen ab.**

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die Fachanwaltsbezeichnung widerrufen werden kann, wenn die vorgeschriebene Fortbildung unterbleibt.

Wir bitten um Verständnis, dass eine Bestätigung über die vollständige oder teilweise Erfüllung der kalenderjährlichen Fortbildung von Seiten der Rechtsanwaltskammer Sachsen nicht erfolgt. Sollten die eingereichten Fortbildungsnachweise nicht den Anforderungen der FAO genügen, setzen wir uns selbstverständlich mit Ihnen in Verbindung.

Bitte beachten Sie zur Anerkennung von Fortbildungen gemäß § 15 FAO auch unsere **Leitlinien** auf unserer Homepage : **https://www.rak-sachsen.de/documents/2015/09/leitlinien-fortbildungspflicht-gemaess-%c2%a7-15-fao.pdf/**

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

WOHIN MIT MEINEM FREMDGELD?

AKTUELLE ENTWICKLUNGEN, EIN BERUFSRECHTLICHER ÜBERBLICK UND HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN ZU SAMMELANDERKONTEN

Über das Thema Umgang mit Fremdgeld und anwaltliche Sammelanderkonten ist in der letzten Zeit viel berichtet worden, zuletzt nach der BRAK-Hauptversammlung am 19.9.2025. Schon vor etwa dreieinhalb Jahren hatten einige Banken damit begonnen, plötzlich Sammelanderkonten von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zu kündigen und auf die Einrichtung teurer Einzelanderkonten verwiesen. Der Grund: Änderungen in der Anwendung des Geldwäschegesetzes (GwG).

Nicht einmal ein Jahr später folgte dann eine zweite Kündigungswelle. Dieses Mal aus steuerrechtlichen Gründen, weil nun auch Sammelanderkonten der Prüfung nach dem Common Reporting Standard (CRS) unterfallen sollten. Das Problem: Die Banken kennen die wirtschaftlich Berechtigten der einzelnen auf einem Sammelanderkonto befindlichen Transaktionen nicht. Kontoinhaber ist die Anwältin bzw. der Anwalt – und diese sind in Bezug auf ihre Mandate zur Verschwiegenheit verpflichtet. Ein erhöhter Prüfungsaufwand, ein erhebliches Haftungsrisiko und bußgeldbewehrte Pflichten für die Banken wären die Konsequenzen, mögliche Kündigungen aus betriebswirtschaftlichen Erwägungen die Folge.

Die BRAK hat daher Himmel und Hölle in Bewegung gesetzt und mit allen Beteiligten und zuständigen Ministerien verhandelt, um ein Ende der Sammelanderkonten für die Anwaltschaft zu verhindern. Denn diese werden, da sind sich die Kammern und der Deutsche Anwaltverein einig, von vielen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten für die Bearbeitung Ihrer Mandate gebraucht. Der Beitrag gibt einen kurzen Überblick über die aktuelle Lage und womit in Zukunft zu rechnen ist.

SAMMELANDERKONTEN AUF EINMAL AUF DEM INDEX – WAS WAR PASSIERT?

Anwaltliche Anderkonten seien – so die führenden Gremien für die Bekämpfung der Steuerhinterziehung und der Geldwäsche, Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und Financial Action Task Force (FATF) – potenziell gefährdet, von Kriminellen für Steuerhinterziehung und Geldwäsche unter dem Deckmantel der Verschwiegenheit ausgenutzt zu werden. Aus diesem Grund dürften die Banken zum einen als Verpflichtete nach dem GwG kein pauschal geringes Geldwäscherisiko für Sammelanderkonten mehr annehmen und nicht bloß vereinfachte Kundensorgfaltspflichten gem. § 14 GwG anwenden. Entsprechend passte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ihre Auslegungs- und Anwendungshinweise zum GwG für die Kreditwirtschaft an.

Zum anderen bemängelte die OECD, dass die wirtschaftlich Berechtigten auf den anwaltlichen Sammelanderkonten nicht identifiziert werden würden und dass deshalb auch eine potenzielle, latente Gefahr für Steuerhinterziehung bestehe, weil über diese Konten und die dort getätigten Transaktionen keine Aufsicht durch die Rechtsanwaltskammern erfolge. Die Forderung der OECD: Entweder erfolgt eine ständige Aufsicht durch die Rechtsanwaltskammern über die Transaktionen ihrer Mitglieder oder die Banken müssen den Common Reporting Standard (CRS) anwenden.

COMMON REPORTING STANDARD: OECD LEGT RECHTSANWALTSKAMMERN PRÜFPFLICHT AUF

Damit Banken weiterhin Sammelanderkonten für Anwältinnen und Anwälte als Produkt anbieten können, ohne ab 2026 die umfangreichen Prüf- und Meldepflichten nach dem CRS erfüllen zu müssen, ist eine (erneute) Ausnahme von diesen Pflichten nötig. Der CRS ist ein von der OECD geschaffenes internationales Verfahren zum Austausch von Finanzkonteninformationen mit dem Ziel, grenzüberschreitende Sachverhalte aufzudecken und Steuerhinterziehung zu bekämpfen. Der CRS und die darin enthaltenen Prüf- und Meldepflichten für Banken und Konteninhaber sind im Gesetz zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen (FKAustG) geregelt. Demnach müssten Banken anwaltliche Sammelanderkonten eigentlich als meldepflichtig behandeln, d.h. sie müssten bestimmte Informationen an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) übermitteln.

Nach dem geänderten CRS/FATCA-Anwendungsschreiben des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) gehören anwaltliche Sammelanderkonten gem. § 19 I Nr. 34 lit. g FKAustG seit dem 15.6.2022 nicht mehr zu den vom Standard ausgenommenen Konten, sondern unterliegen den umfangreichen Prüf- und Meldepflichten durch die Banken.

Eine erneute Ausnahme von der Prüfpflicht kann das BMF nur dann gewähren, wenn Deutschland die Vorgaben der OECD erfüllt. Das BMF hatte die Prüfpflicht für die Banken in den letzten Jahren noch durch einen Nichtbeanstandungserlass ausgesetzt und diesen zunächst jährlich – zuletzt bis Ende 2025 – verlängert. Eine erneute Verlängerung über das Jahr 2025 hinaus wird das BMF mit Blick auf die OECD-Anforderungen allerdings nur dann gewähren, wenn bis November 2025 ein konkretes Konzept zur Prüfung der Sammelanderkonten durch die Rechtsanwaltskammern vorliegt.

Aus diesem Grund hat sich die BRAK vehement dafür eingesetzt, dieses Problem zu beheben und gemeinsam mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, dem BMF und dem Bankenverband eine Lösung zu finden, um die von den Banken ausgehende Kündigungswelle zu stoppen.

WEICHENSTELLUNG FÜR ERHALT VON SAMMELANDERKONTEN: AUTOMATISIERTE PRÜFUNG

Auf der BRAK-Hauptversammlung am 19.9.2025 hat sich die große Mehrheit der Rechtsanwaltskammern für ein zentrales elektronisches System zur automatisierten Prüfung der Transaktionen auf Fremdgeldkonten ausgesprochen. Bei dem diskutierten Modell sollen bestimmte Transaktionsdaten auf Sammelanderkonten von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten von einem elektronischen System über eine Schnittstelle der Banken abgerufen werden. Meldet das System eine Auffälligkeit, werden die Daten an die regional zuständige Rechtsanwaltskammer zur weiteren Prüfung übermittelt. In gemeinsamen Gesprächen hatte der Bankenverband zuvor signalisiert, dass eine solche technische Lösung umsetzbar sei.

Die BRAK ist nun beauftragt, ein rechtlich-organisatorisches Konzept für ein solches zentrales System zu erarbeiten und die Kosten hierfür zu ermitteln, um eine erneute Verlängerung des Nichtbeanstandungserlasses zu erreichen. In dieser Frist soll das automatisierte Prüfsystem rechtlich und technisch umgesetzt werden.

Die Zeichen für einen dauerhaften Erhalt der Sammelanderkonten sind positiv, der Weg bis zur konkreten Umsetzung aber noch langwierig und die rechtlichen, technischen und berufspolitischen Anforderungen herausfordernd. Ein Versprechen dafür, dass Sammelanderkonten nicht von einzelnen Banken und womöglich doch auch aus betriebswirtschaftlichen Erwägungen heraus gekündigt werden, kann jedenfalls derzeit nicht gegeben werden.

HÄUFIGE FRAGEN UND (BERUFSRECHTLICHE) VERHALTENSEMPFEHLUNGEN

Vor diesem Hintergrund fassen die Autor:innen die

wichtigsten Fragestellungen im Umgang mit Fremdgeld zusammen, die sich bei der Kündigung eines Sammelanderkontos ergeben könnten.

Was sind Fremdgelder?

Unter „Fremdgeld" i.S.d. § 43a VII BRAO, § 4 BORA versteht man Gelder, über die der Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin zwar kraft seiner/ihrer Kontoinhaberschaft verfügen kann, die aber nicht in seinem/ihrem wirtschaftlichen Eigentum stehen und nicht seinen/ihren eigenen Zwecken dienen, also dem Rechtsanwalt/der Rechtsanwältin materiell-rechtlich nicht „zustehen".

Wie gehe ich richtig mit Fremdgeldern um? Welche berufsrechtlichen Verpflichtungen habe ich?

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind bei der Behandlung der ihnen anvertrauten Vermögenswerte zu der erforderlichen Sorgfalt verpflichtet (§ 43a VII 1 BRAO). Nähere Bestimmungen zum Umgang mit Fremdgeld sind § 4 BORA zu entnehmen:

Fremdgelder und sonstige Vermögenswerte, insbesondere Wertpapiere und andere geldwerte Urkunden, sind unverzüglich an die Berechtigten weiterzuleiten (§ 4 I 1 BORA). Fremdgelder müssen nicht unverzüglich weitergeleitet werden, soweit etwas anderes mit dem Mandanten in Textform vereinbart ist (§ 4 I 8 BORA). Über Fremdgelder ist unverzüglich, spätestens mit Beendigung des Mandats, abzurechnen (§ 4 I 6 BORA). Sonstige Vermögenswerte sind gesondert zu verwahren (§ 4 I 7 BORA). Eigene Forderungen dürfen nicht mit Geldern verrechnet werden, die zweckgebunden zur Auszahlung an andere als die Mandantin oder den Mandanten bestimmt sind (§ 4 II BORA).

Was mache ich, wenn ich kein Sammelanderkonto mehr habe und wenn meine Bank mir keines mehr zur Verfügung stellt?

Solange eine unverzügliche Weiterleitung an die Berechtigten nicht möglich ist, sind Fremdgelder grundsätzlich auf Anderkonten zu verwalten. Dies sind in der Regel Einzelanderkonten (§ 4 I 2 BORA). Dies gilt nicht, soweit etwas anderes in Textform mit dem Mandanten vereinbart ist (§ 4 I 8 BORA).

Darf ich über mein Geschäftskonto Fremdgelder entgegennehmen und weiterleiten bzw. verwalten?

Solange Fremdgelder unverzüglich weitergeleitet werden (§ 4 I 1 BORA), dürfen diese auch über Geschäftskonten laufen. Fremdgelder dürften aber nur dann über Geschäftskonten „verwaltet" werden (d.h. über einen längeren Zeitraum), wenn der Mandant diesem zustimmt und dies in Textform vereinbart wird (§ 4 I 8 BORA).

Dem könnten aber die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Banken entgegenstehen, die für Geschäftskonten einen bestimmten/anderen Verwendungszweck vorschreiben. Die zweckwidrige Nutzung eines Geschäftskontos kann grundsätzlich zu einer Kündigung durch die Bank führen. Die Bank könnte verlangen, dass für jeden einzelnen wirtschaftlich Berechtigten kostenpflichtige Einzelanderkonten eingerichtet werden.

Muss ich Fragen meiner Bank zu den wirtschaftlich Berechtigten und zu der Herkunft des Geldes auf meinem Geschäftskonto beantworten?

Banken haben einerseits als Verpflichtete nach dem GwG präventive Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäsche zu erfüllen (§ 2 I Nr. 1 GwG) und andererseits steuerliche Prüfpflichten nach dem FKAustG sowie nach dem Kreditwesengesetz (KWG). Gem. § 24c KWG müssen Kreditinstitute grundsätzlich Informationen über die wirtschaftlich Berechtigten von Konten vorhalten. Nach den Auslegungs- und Anwendungshinweisen der BaFin zum GwG für Kreditinstitute (AuA) müssen die Banken zur Erfüllung ihrer Kundensorgfaltspflichten Informationen zu den wirtschaftlich Berechtigten ihrer Kunden einholen (§§ 10 ff. GwG).

Da auch Sammelanderkonten seit dem Jahr 2021 nach den AuA der BaFin nicht mehr pauschal den vereinfachten Sorgfaltspflichten gem. § 14 GwG unterliegen, müssen die Banken grundsätzlich regelmäßig ihre anwaltlichen Kunden auffordern, Informationen zu denjenigen Mandanten, zu deren Gunsten die Konten unterhalten werden

(= wirtschaftlich Berechtigte der Kundenbeziehung zwischen Rechtsanwalt und Bank), zu übermitteln. Dies geschieht häufig dadurch, dass die Bank die Kontoinhaber dazu auffordert, Listen mit den Namen aller wirtschaftlich Berechtigten zu übersenden (siehe AuA der BaFin zum GwG, Besonderer Teil für Kreditinstitute, Ziffer 7.2.1).

Ob die Erfüllung der Pflicht der Anwältin/des Anwalts gegenüber ihrer/seiner Bank, zu Mandanten, zu den wirtschaftlich Berechtigten (§ 10 I Nr. 2 GwG) und zur Herkunft von Vermögenswerten (vgl. § 10 I Nr. 5 lit. b) GwG) Auskunft zu erteilen und die zur Identifizierung erforderlichen Informationen und auch Unterlagen zur Verfügung zu stellen (§ 11 VI GwG), eine Verletzung der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht darstellt, muss in jedem Einzelfall geprüft werden. Es empfiehlt sich, die Mandanten auf die Offenlegungspflicht explizit hinzuweisen und deren Einwilligung einzuholen.

Rechtsanwältin Leonora Holling, Schatzmeisterin der BRAK und Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf

Rechtsanwalt Christian Bluhm, Referent der BRAK für Geldwäscheprävention und Steuerrecht

Rechtsanwältin Julia von Seltmann, Geschäftsführerin der BRAK

AUS- & WEITERBILDUNG

NEUER EHRENTAG

Es ist so weit: Deutschland hat einen eigenen **Ehrentag für Kanzleimitarbeiter:innen, besonders Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellte**. Dank einer gemeinsamen Initiative der Bundesrechtsanwaltskammer, des Deutschen Anwaltvereins, der Bundesnotarkammer, des Forums Deutscher Rechts- und Notarfachwirte und des RENO Bundesverbands – getragen von kreativen Beiträgen aus den Regionalkammern – würdigen wir künftig **jedes Jahr am zweiten Mittwoch im November** die Menschen, die unseren Rechtsstaat im Kanzleialltag verlässlich mit am Laufen halten.

Der Startschuss fiel am **12.11.2025**, begleitet von einem Grußwort der **Bundesjustizministerin Frau Dr. Stefanie Hubig**, die zudem die **Schirmherrschaft** über den Ehrentag übernommen hat – ein starkes Zeichen der Wertschätzung.

Der Ehrentag lädt dazu ein, mit **Aktionen, Einblicken und kleinen Feiermomenten** sichtbar zu machen, was Kanzleimitarbeiter:innen täglich leisten: Präzision, Verlässlichkeit und kluge Lösungen – oft im Hintergrund, immer systemrelevant. Impulse für die Umsetzung, Materialien und weitere Informationen finden Sie auf der offiziellen Website https://kanzleiheldinnen.de/.

Tag der KANZLEIHELD:INNEN
Recht. Schlau. Genau.

Lassen Sie uns **gemeinsam Wirkung entfalten und den Ehrentag zu etwas Besonderem machen**: Planen Sie Team-Aktionen, erzählen Sie gute Geschichten aus Ihrem Arbeitsalltag, teilen Sie Eindrücke in Ihren Netzwerken und helfen Sie mit, den **„Tag der Kanzleiheld:innen – Recht.Schlau.Genau."** in der Öffentlichkeit zu verankern. Zeigen Sie, wie vielfältig, anspruchsvoll und wertvoll Kanzleiarbeit ist, und geben Sie damit den Profis die Bühne, die sie verdienen.

ARBEITGEBER AUFGEPASST!

Wir freuen uns, das erste „Mitarbeiter-geprüft"-Siegel überreichen zu können! Nach Prüfung des Antrages und seiner Voraussetzungen ist die Leipziger Kanzlei NFP Rechtsanwälte mit dem Arbeitgebersiegel „Mitarbeiter geprüft" ausgezeichnet worden. Am 22. August 2025 wurde das Siegel in den Kanzleiräumen vom Vizepräsidenten und Vorsitzenden der Abteilung Ausbildung, Herrn Rechtsanwalt Philipp Lange, überreicht.

Das Kanzleiteam ist unabdingbarer Bestandteil im Anwaltsalltag - egal ob ReFa mit Abschluss oder Quereinsteiger - jede/r leistet einen wichtigen Beitrag zum Gelingen des Kanzleierfolgs. Mit dem Arbeitgebersiegel machen Sie einen lohnenswerten Kanzleiarbeitsplatz sichtbar!

Sie wollen sich auch versiegeln lassen? Dann **hier** informieren und Antrag stellen.

v.l.n.r.: RA Mario Pohl, RA Philipp Lange, RA Christoph Naumann, RA Michael Franke

AUSBILDUNG IM WANDEL – ANFORDERUNGEN, HALTUNG UND CHANCEN FÜR KANZLEIEN

Auf der vergangenen Kammerversammlung am 01.09.2025 in Dresden informierte der Vorstand über die aktuellen Projekte im Ausbildungswesen der Rechtsanwaltskammer. Azubis gewinnen und halten, ReFas gewinnen und halten – das sind die Herausforderungen und Themen in der Nachwuchsgewinnung im nicht-anwaltlichen Mitarbeiterfeld, mit denen die Kanzleien mehr als je zuvor konfrontiert sind. Frau Katja Haym aus Leipzig (Gepr. Rechtsfachwirtin, Gepr. Personalmanagerin (DAM) und NLP-Resonanz® Coach) informierte in einer kurzen Keynote über wichtige Impulse, wie Ausbildung und/oder ein ReFa-Arbeitsplatz im Jahr 2025 gelebt werden muss, um Mitarbeiter zu akquirieren und halten zu können. In diesem kurzen Gastbeitrag fasst sie die wesentlichen Impulse zusammen.

EINLEITUNG

Die Ausbildung steht heute mehr denn je im Spannungsfeld gesellschaftlicher, technologischer und kultureller Herausforderungen und Veränderungen. Was früher überwiegend als Vermittlung von Fachwissen galt, ist

heute ein vielschichtiger Entwicklungsprozess, der junge Menschen fachlich, sozial und persönlich fördert. In meiner täglichen Arbeit in einer mittelständischen Anwaltskanzlei mit jährlich ca. fünf Auszubildenden begegne ich diesen Aufgaben unmittelbar. Erwartungen, Herausforderungen und die Lernkultur haben sich gewandelt. Sie betreffen nicht nur die Auszubildenden, sondern ebenso die Ausbilder:innen und Kanzleien selbst.

1. GESELLSCHAFT UND ERZIEHUNG – NEUE WERTE VERLANGEN NACH EINER VERÄNDERTEN HALTUNG

Das Erziehungsverhalten hat sich in den letzten Jahrzehnten deutlich verändert. Während frühere Generationen stärker autoritär und leistungsorientiert geprägt waren, legen Eltern und junge Menschen heute mehr Wert auf Individualität, Selbstverwirklichung und Mitbestimmung. Viele Auszubildende sind hierarchische Strukturen weniger gewohnt und erwarten eine Kultur des Dialogs und des Feedbacks.
Diese Entwicklung fordert uns heraus, unsere eigene Haltung zu hinterfragen. Statt über vermeintlich mangelnde Disziplin und Belastbarkeit zu klagen, sollten wir prüfen, wie wir selbst Flexibilität und Offenheit vorleben. Wir müssen bereit sein, unsere eigene Haltung zu reflektieren. Wer die Auszubildenden nur kritisiert, verpasst die Chance, voneinander zu lernen.

2. ARBEITSWELT UND DIGITALISIERUNG – NEUE GRUNDKOMPETENZEN

Die Arbeitswelt hat sich in kurzer Zeit grundlegend verändert. Digitale Prozesse, Kommunikationsplattformen und der Umgang mit Daten gehören heute selbstverständlich zu fast allen Berufsbildern.
Früher stand die Fachkompetenz im Vordergrund, heute ist die Fähigkeit zum souveränen Umgang mit digitalen Werkzeugen ebenso zentral.
Für Ausbilder:innen bedeutet das, Fachwissen weiterhin zu vermitteln, zugleich aber auch neue Technologien, digitale Kommunikation und den Umgang mit Veränderung und Flexibilität als festen Bestandteil der Ausbildung zu verstehen und zu integrieren.

3. BILDUNGSKULTUR – VOM FACHLERNEN ZUR PERSÖNLICHKEITSENTWICKLUNG

Die Ausbildungskultur hat sich spürbar verändert. Neben Fachkompetenz zählen Soft Skills wie Teamfähigkeit, Kommunikationsstärke und Selbstorganisation zu unverzichtbaren Bestandteilen eines neuen und veränderten Rollen- und Ausbildungsverständnisses.
Entscheidend ist, Auszubildende nicht nur als „Mitarbeiter:innen von morgen" zu betrachten, sondern als Persönlichkeiten, die gesehen, begleitet und gefördert werden wollen.
Auch in Kanzleien gilt es, bewusst zu gestalten, welche Haltung und Werte das Miteinander prägen – denn Wertschätzung, Transparenz und Beteiligung stärken Bindung und Zufriedenheit.

4. BERUFSSCHULE ALS ZENTRALER BESTANDTEIL DER AUSBILDUNG

Die Berufsschule spielt eine zentrale Rolle in der Ausbildung. Um die Qualität der Ausbildung nachhaltig zu verbessern, müssen wir den Austausch zwischen Ausbilder:innen, Auszubildenden und Lehrkräften aktiv fördern. Dabei ist entscheidend, dass wir uns bewusst machen, was uns über den Berufsschul-Alltag und die Anliegen der Auszubildenden bekannt ist - denn nur, was wir kennen, können wir gezielt verändern.
Ein praxisnahes Angebot zusätzlicher Lernstunden, auch innerhalb der Kanzleien, kann helfen, Wissenslücken auszugleichen und den Lernerfolg der Auszubildenden zu sichern. Gleichzeitig vermittelt das Interesse an der Berufsschule den Auszubildenden Wertschätzung und zeigt ernsthaftes Engagement für ihre berufliche Entwicklung.

5. GESELLSCHAFTLICHER WANDEL – NEUE THEMEN FÜR KANZLEIEN

Diversität, Inklusion, Nachhaltigkeit und psychische Gesundheit sind Themen, die längst auch im Kanzleialltag angekommen sind. Gerade in Zeiten des Fachkräftemangels ist ein attraktives, unterstützendes Ausbildungsumfeld ein entscheidender Wettbewerbsfaktor. Ausbildung ist somit auch ein Beitrag zur Arbeitgebermarke und zur langfristigen Personalbindung.

WAS JUNGE MENSCHEN HEUTE IN AUSBILDUNG SUCHEN UND BRAUCHEN

1. ORIENTIERUNG UND STRUKTUR

Viele Auszubildende starten ohne klare Vorstellungen von Beruf und Karriere. Daher sind Ausbilder:innen stärker gefordert, Orientierung zu geben, Perspektiven aufzuzeigen und Entwicklungsschritte transparent zu begleiten. Ausbildung bedeutet heute: in allen drei Ausbildungsjahren Lehren, Anleiten und Coachen als untrennbare Einheit zu begreifen.

2. WERTSCHÄTZUNG UND FEEDBACK

Junge Menschen möchten ernst genommen und aktiv einbezogen werden.
Eine konstruktive Feedbackkultur ist hierfür zentral. Feedback wird als Ausdruck von Interesse verstanden. Regelmäßige Gespräche, Feedback-Runden und organisierte Auszubildenden-Meetings fördern nicht nur Kommunikation und Verantwortungsgefühl, sondern stärken zugleich das Vertrauen und unterstützen die persönliche Entwicklung.
Für Ausbilder:innen braucht es Kenntnisse und Erfahrungen im richtigen Umgang mit wertschätzender Kommunikation zur Förderung positiver Entwicklungschancen.

3. SELBSTWIRKSAMKEIT UND SINNHAFTIGKEIT DES EIGENEN HANDELNS

Anstelle reiner Aufgabenerledigung wünschen sich Auszubildende einen Beitrag zu leisten, der als relevant erlebt wird. Sie möchten Verantwortung übernehmen, eigene Erfahrungen machen und Wirkung erzielen – ein wichtiger Motor für Motivation und Lernbereitschaft.

4. DIGITALE UND SOZIALE KOMPETENZ

Neben juristischem Fachwissen braucht es heute die Fähigkeit, digitale Tools sicher zu nutzen, Informationen kritisch zu bewerten und effektiv zu kommunizieren. Ebenso entscheidend sind ausgeprägte soziale Kompetenzen: Konstruktive Konfliktlösung, vertrauensvolle Teamarbeit und eine kooperative und wertschätzende Kommunikation bilden das Fundament einer erfolgreichen Zusammenarbeit.

5. RESILIENZ UND BEGLEITUNG

Viele junge Menschen erleben Unsicherheit und hohen Erwartungsdruck. Hier sind Ausbilder:innen gefragt, unterstützend durch offene Gespräche, Verständnis und eine gesunde Fehlerkultur zu begleiten. Fehler dürfen als Lerngelegenheiten verstanden werden. Entscheidend ist, sie anzusprechen und gemeinsam Lösungen zu entwickeln.
Ebenso wichtig ist es, Auszubildende im Umgang mit Stress und Rückschlägen zu unterstützen. Eine Resilienz fördernde Haltung hilft dabei, Belastungen besser zu bewältigen, aus Herausforderungen zu lernen und gestärkt daraus hervorzugehen. Ausbilder:innen können dazu beitragen, indem sie realistische Erwartungen vermitteln, positive Bewältigungsstrategien fördern und den Mut zum Dranbleiben auch in schwierigen Situationen stärken.

FAZIT

Kanzleien, die in ein respektvolles Miteinander auf Augenhöhe investieren, gewinnen nicht nur motivierte Auszubildende, sondern auch langfristig engagierte Mitarbeiter:innen. Denn wo Vertrauen, Wertschätzung und authentische Führung aufeinandertreffen, entsteht intrinsische Motivation – und damit die vielleicht nachhaltigste Form beruflicher Qualität.

Ausbildung ist eine gemeinsame Aufgabe. Wer sie als Investition in Menschen versteht, gestaltet Zukunft – nicht nur die der Auszubildenden, sondern auch die der eigenen Kanzlei.

DER REFA-ABSCHLUSS IM QUEREINSTIEG - VOLLWERTIG, AUCH OHNE KLASSISCHE AUSBILDUNG

In der Ausgabe der KAMMERaktuell 01/2025 berichteten wir über eine Rechtsanwaltsfachangestellte aus Leipzig, die ihre Abschlussprüfung ohne den klassischen Bildungsweg einer Ausbildung oder Umschulung erfolgreich absolviert hat.

Diese Möglichkeit eröffnet § 45 Abs. 2 BBiG: zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er - im Falle der ReFa-Ausbildung - mindestens 4,5 Jahre in dem Beruf der Rechtsanwaltsfachangestellten in einer Kanzlei tätig gewesen ist. Die Skills und materiellen Kenntnisse, die sonst in der Ausbildung vermittelt werden, muss sich diejenige Person natürlich trotzdem aneignen. Bei den Prüfungsanforderungen werden keine Abstriche gemacht.

Dass die Prüfung erfolgreich absolviert werden kann, hat die Absolventin Frau Krause aus Leipzig in diesem Jahr bewiesen. Wir haben sie zu einem Interview eingeladen - im Gespräch erzählt sie, wie sie zu dieser Entscheidung kam, wie sie sich auf die anspruchsvolle Prüfung vorbereitete und was sich für sie seither im Berufsalltag verändert hat.

Frau Krause, wir gratulieren Ihnen nochmals herzlich zum ReFa-Abschluss, den Sie in diesem Jahr erlangt haben! Hand aufs Herz: fühlt sich Ihr Arbeitsalltag anders an?

Vielen Dank. Ehrlich gesagt hat sich mein Arbeitsalltag nicht groß verändert. Ich arbeite wie zuvor, vielleicht nur mit einem etwas geschärften Blick für Details.

Sie haben viele Jahre in einer Kanzlei gearbeitet, bevor Sie Ihren Berufsabschluss auf einem für viele Kanzleimitarbeiter:innen unbekannten Weg nachgeholt haben: Sie haben keine Berufsschule oder Umschulungsangebote besucht - Sie haben sich direkt zur Abschlussprüfung angemeldet. Wie kam es zu der Entscheidung?

Der Auslöser war ganz banal: Mein Mann brachte die Idee ins Spiel. Da ich bereits gelernte Bürokauffrau bin und in all den Jahren in der Kanzlei sehr viel Praxiserfahrung gesammelt habe, meinte er: „Warum meldest du dich nicht einfach zur Abschlussprüfung an?“ Und genau das habe ich dann getan, da es die Möglichkeit gibt, sich extern prüfen zu lassen.

Nach vielen Jahren des nur Hausfrauendaseins bot sich durch puren Zufall die Gelegenheit, dass ich meine berufliche Laufbahn in einer Kanzlei wieder aufnehmen kann. Ich war sehr lange raus und hatte eigentlich nur noch einen „Kochtopfhorizont“. Über ein Hobby meines Mannes kam dann ein Kontakt mit meinem heutigen Chef zustande, der händeringend jemanden suchte.
Ich sagte damals zu meinem Mann, dass ich mir einen Wiedereinstieg in den Beruf nur vorstellen kann, wenn da am anderen Ende jemand mit der Geduld und Nachsicht eines Heiligen sitzt und genau so kam es dann auch. Mein Chef rief also an und fragte, ob ich es mir mal ansehen wolle. Hm, eine Kanzlei? Das kannte ich bisher noch nicht von innen. Unter dem Aspekt des Helfens bin ich dann noch an meinem eigenen Geburtstag in die Kanzlei und er hat mir alles gezeigt. Ich war noch wahnsinnig skeptisch. So skeptisch, dass ich wörtlich gesagt habe: „Wenn Sie noch jemanden anderen finden, der besser ist, nehmen Sie den!“

Nun, ich fing an und mein Chef hatte wirklich die Geduld eines Heiligen. Er ist der geborene Lehrer und hat mich von Anfang an gefördert und gefordert. Wochenlang habe ich unter seiner Aufsicht alles allein gemacht. Anfangs hat jede Tätigkeit ewig gedauert. Immer wieder stand ich fragend an seinem Schreibtisch. Manchmal war mir das furchtbar peinlich. Es mache ihm nichts aus! Er hat wirklich 50 % meines Erfolgs bewirkt.

Gab es einen bestimmten Auslöser oder Moment, in dem Sie wussten: „Jetzt mache ich das – ich will nicht nur als ReFa arbeiten, sondern auch ReFa „sein"?

Obwohl mich mein gesamtes Umfeld immer gefördert und aufrichtig wertgeschätzt hat, hatte ich trotzdem oft das Gefühl: „Du bist nicht wie sie, du bist nicht auf ihrer Linie." Genau das wollte ich ändern und mir und den Anderen beweisen, dass ich es schaffen kann und offiziell ReFa „sein" kann. Ich wollte den Beruf und meinen Verantwortungsbereich voll und quasi ganz offiziell ausfüllen.

Wie haben Sie sich auf die Prüfung vorbereitet, ohne den Unterricht einer Berufsschule zu haben? Welche Strategien oder Lernmethoden haben Ihnen besonders geholfen?

Ich habe mich über einen Zeitraum von etwa sechs bis acht Monaten intensiv vorbereitet und fast jeden Abend ein bis drei Stunden gelernt, ebenso an den Wochenenden, wann immer es ging. Dabei habe ich die Fallbroschüren der Rechtsanwaltskammer Sachsen, alle verfügbaren alten Prüfungen sowie die „Grünen Bücher" aus der Jungbauer-Reihe gründlich durchgearbeitet. Besonders hilfreich war es für mich, ab und zu auch mal einen Fall aus den Broschüren gemeinsam mit meinem erwachsenen Sohn zu besprechen. Er bereitete sich zu dieser Zeit auf das erste Staatsexamen vor und schloss wenige Monate nach meinem eigenen Erfolg ebenfalls erfolgreich ab.
So konnte ich mein Wissen nicht nur vertiefen, sondern auch noch einmal mit jemandem reflektieren, der gut im Stoff steht.
Kleine Leerlaufzeiten in der Kanzlei konnte ich ebenso nutzen, um Themen nachzuschlagen und Wissen zu erweitern. Mein direkter Vorgesetzter hat mich immer sehr unterstützt und mir diese Freiheiten gegeben.

Welche Herausforderungen sind Ihnen in dieser besonderen Vorbereitungszeit begegnet – sowohl fachlich als auch persönlich?

Eine besondere Herausforderung war sicherlich die Vereinbarkeit von Lernen und Familie. Ich habe eine große Familie, mit einer Kinderzahl weit über das normale Maß hinaus und die jüngeren Kinder brauchten noch viel Unterstützung im schulischen Bereich. Dazu war und ist auch der Alltag organisatorisch eine Herkulesaufgabe. Dass ich meist abends lernte, hat mir ermöglicht, die nötige Ruhe zu haben. Lustigerweise stellte sich die Familie irgendwann darauf ein, mich ab einer bestimmten Uhrzeit nur noch an einem einzigen Ort vorzufinden: meinem Schreibtisch.
Hat mein Lernmarathon die Kinder inspiriert, ebenfalls öfter mal die Bücher zu öffnen? Leider nicht. Ich war wohl eher der stumme Coach am Schreibtisch, den die Familie geduldig akzeptierte, ohne sich davon anstecken zu lassen.
Eine weitere Herausforderung war, dass ich mir selbst einen roten Faden erarbeiten musste. Anders, als in einer Berufsschule, in der vieles vorgegeben wird, etwa wie auf bestimmte Fragen geantwortet wird und in welchem Stil die Antworten niedergeschrieben werden sollten, lag diese Struktur komplett in meiner eigenen Verantwortung.

Wie hat Ihr Umfeld – Kolleg:innen, Vorgesetzte oder Familie – auf Ihre Entscheidung reagiert, diesen Weg zu gehen?

Mein Umfeld, sowohl Familie als auch Kolleg:innen, war durchweg unterstützend und hat Anerkennung dafür gezeigt, dass ich mich an diesen Weg herangewagt habe.

So ein Interview schafft auch die Chance zu fragen: gab es Momente des Zweifelns oder der Überforderung? Und falls ja: Wie sind Sie damit umgegangen?

Ich bin ein „Macher" und Kämpfer. Sobald mein Entschluss klar und mein Plan öffentlich war, war für Zweifel kein Platz mehr. Was ich aber sehr oft verspürte, war die verführerische Stimme aus Richtung der Couch: „Komm, setz dich hin und schau einfach Fernsehen." In solchen Momenten war es eine Herausforderung, mich weiter zu motivieren. Geholfen hat mir, dass mich die Thematik, also alles rund um die Rechtswissenschaften, von Anfang an ehrlich interessiert und quasi immer wieder eingefangen hat.

Inwiefern hat sich Ihre Arbeit oder Ihr Selbstverständnis im Beruf seitdem verändert?

Ich habe vor allem gemerkt, dass der feste Wille bereits die halbe Miete ist: Wenn man etwas wirklich will, zieht man es durch und kämpft dafür und am Ende schafft man es auch. Gleichzeitig hat mir diese Erfahrung auch ein deutlich größeres Selbstbewusstsein gegeben, sowohl in Bezug auf meine Fähigkeiten als auch auf meine Rolle im Beruf.

Wenn Sie auf Ihre Zeit vor und nach der Prüfung blicken: Was war für Sie persönlich der größte Gewinn – fachlich oder menschlich?

Fachlich konnte ich mein Wissen durch die intensive Lernzeit deutlich erweitern. Ich habe mir auch ganz profane Dinge angeeignet: Wie schlage ich richtig in einem Gesetz nach? Wie recherchiere ich richtig? Bei sich neu aufwerfenden Fragestellungen weiß ich jetzt sofort, wo ich wie nachschlagen muss. Menschlich habe ich vor allem gelernt, dass man mit Organisation, Durchhaltevermögen und ein bisschen Disziplin, selbst mit vielen Kindern, Arbeitsalltag und Haushalt sehr viel erreichen kann. Und ja, gelegentliche Versuchungen der Ablenkung gehören eben dazu, aber am Ende siegt der Wille. Genau das versuche ich auch an meine Kinder weiterzugeben: Wenn sich eine Chance bietet, ergreife sie und kämpfe dafür!

Welchen Rat würden Sie anderen geben, die sich ebenfalls überlegen, auf diesem alternativen Weg ihren Abschluss nachzuholen?

Mein Rat wäre: Regelmäßig lernen, dabei Pausen einplanen, aber diszipliniert bleiben. Man sollte bereit sein, für eine gewisse Zeit auf eine üppige Freizeitgestaltung zu verzichten. Auch ist es ratsam, Unterstützung bei der Rechtsanwaltskammer zu suchen, die mit Rat und Tat helfen kann. Ganz entscheidend ist außerdem, die passende Literatur wirklich gründlich durchzuarbeiten und alte Prüfungen zu bearbeiten. Das gibt Sicherheit und ein Gefühl für die Anforderungen. Letztlich empfehle ich auch, eng mit den eigenen Kanzleikollegen in Verbindung zu bleiben. In einem wohlwollenden Kanzleiumfeld ist dieser Weg einfacher zu bestreiten, weil man die Kollegen auch immer mal etwas fragen kann.

Vielen Dank für das offene Gespräch.

FEIERLICHE ZEUGNISÜBERGABE: 47 NEUE RECHTSANWALTSFACHANGESTELLTE FÜR SACHSEN

Am 30. August 2025 übergaben Frau Rechtsanwältin Uta Modschiedler und Herr Rechtsanwalt Philipp Lange (Vizepräsidentin und Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer Sachsen) sowie Herr Rechtsanwalt Christian P. Hermann (Vorsitzender des DresdnerAnwaltVerein) den 43 anwesenden Absolventinnen und Absolventen ihre Zeugnisse und Kammerbriefe, die ihren erfolgreichen Abschluss als Rechtsanwaltsfachangestellte bescheinigen.

Die feierliche Zeremonie fand zum wiederholten Male in der Kunsthalle des Penck Hotel Dresden statt, was der Veranstaltung eine besondere Note verlieh. Das moderne Design und die beeindruckenden Kunstwerke schufen eine unvergessliche Atmosphäre für alle Anwesenden, insbesondere für die stolzen Absolventinnen und Absolventen sowie ihre Gäste. Ein weiterer Höhepunkt war die musikalische Begleitung durch die BigBand des St. Benno-Gymnasium Dresden, die traditionell für festliche Stimmung sorgt.

Aufgrund der zahlreichen und durchweg positiven Rückmeldungen freuen wir uns, bekannt zu geben, dass wir die Zeugnisübergabe auch im kommenden Jahr wieder im Penck Hotel Dresden durchführen werden.

An dieser Stelle möchten wir den diesjährigen Absolventinnen und Absolventen nochmals herzlich zu ihrem erfolgreichen Berufsabschluss gratulieren. Wir wünschen ihnen ein erfülltes und erfolgreiches Berufsleben und hoffen, dass sie der Rechtspflege und der Rechtsanwaltschaft weiterhin treu verbunden bleiben!

ERGEBNISSE ABSCHLUSSPRÜFUNG RECHTS-ANWALTSFACHANGESTELLTE SOMMER 2025

Berufsschulen gesamt

	Anzahl Prüflinge	1	2	3	4	5	6	Ø
Geschäfts- und Leistungsprozesse	53	0	2	9	31	10	1	**4,0**
Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich	53	3	6	23	15	6	0	**3,3**
Vergütung und Kosten	53	5	7	12	15	11	3	**3,5**
Wirtschafts- und Sozialkunde	53	5	28	17	3	0	0	**2,3**
Mündliche Prüfung	51	6	13	12	14	6	0	**3,0**

Nicht bestanden: 6

Berufsschule Chemitz

	Anzahl Prüflinge	1	2	3	4	5	6	Ø
Geschäfts- und Leistungsprozesse	10	0	1	5	4	0	0	**3,3**
Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich	10	0	3	5	2	0	0	**2,9**
Vergütung und Kosten	10	0	3	4	3	0	0	**3,0**
Wirtschafts- und Sozialkunde	10	0	6	4	0	0	0	**2,4**
Mündliche Prüfung	10	0	4	2	3	1	0	**3,1**

Nicht bestanden: 0

Berufsschule Dresden

	Anzahl Prüflinge	1	2	3	4	5	6	Ø
Geschäfts- und Leistungsprozesse	22	0	0	2	13	7	0	**4,2**
Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich	22	1	0	15	5	1	0	**3,2**
Vergütung und Kosten	22	3	3	5	6	4	1	**3,4**
Wirtschafts- und Sozialkunde	22	3	11	7	1	0	0	**2,3**
Mündliche Prüfung	22	2	4	7	6	3	0	**3,2**

Nicht bestanden: 1

Berufsschule Leipzig

	Anzahl Prüflinge	1	2	3	4	5	6	Ø
Geschäfts- und Leistungsprozesse	21	0	1	2	14	3	1	**4,0**
Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich	21	2	3	3	8	5	0	**3,5**
Vergütung und Kosten	21	2	1	3	6	7	2	**4,0**
Wirtschafts- und Sozialkunde	21	2	11	6	2	0	0	**2,4**
Mündliche Prüfung	19	4	5	3	5	2	0	**2,8**

Nicht bestanden: 5

AUSBILDUNGSBEGINN 2026

Für das kommende Ausbildungsjahr 2026 rufen wir weiterhin zum Engagement in der Ausbildung zur/ zum Rechtsanwaltsfachangestellten auf, um dem sich am Ausbildungs- wie Arbeitsmarkt herausgebildeten Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Die Möglichkeit einer regionalen Ausbildung und Tätigkeit ist einer der Trümpfe in diesem Beruf – lassen Sie uns diesen ausspielen indem auch Sie Ausbildender werden! Gern nehmen wir Sie hier-zu in unsere Ausbildungsplatz-übersicht mit auf.

Ein bewährter Einstieg um auf beiden Seiten das Interesse an der Ausbildung zu wecken und zu vertiefen, sind **Praktika** aller Art. Auch diese vermitteln wir für Sie gern, zumal wir eine steigende Nachfrage der jungen Menschen an diesen feststellen.

Gern hören wir von Ihrem Ausbildungs-/Praktikumsangebot (siehe unser Formular freier Ausbildungsplatz), beantworten Ihre Fragen und stellen Ihnen **kostenfrei Materialen** für die Werbung (Berufsorientierungsveranstaltungen, Werbeauslagen etc.) von Auszubildenden und die Präsentation des Berufsbildes der/des Rechtsanwaltsfachangestellten zur Verfügung.

Wichtiger Hinweis für alle Kolleginnen und Kollegen, die im Ausbildungszeitraum 2026 - 2029 ausbilden möchten!

Wir empfehlen Ihnen, mit der Ausbildung am 01.08.2026 zu beginnen (Ende dann 31.07.2029)

Zur Abschlussprüfung ist gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 Prüfungsordnung zuzulassen, wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als 2 Monate nach dem Prüfungstermin endet. Stichtag ist der Tag der mündlichen Prüfung. Soll die Ausbildung später als zum 31.10. beginnen, kommt regelmäßig eine Zulassung erst zur Abschlussprüfung im Winter in Betracht

Fragen rund um die ReFa-Ausbildung?

Kontakt:
SynRA Michael Keller
Ausbildungsbeauftragter

Daniela Schönert
Sachbearbeiterin
Tel.: 0351 31859-27
www.rak-sachsen.de
ausbildung@rak-sachsen.de

BEGABTENFÖRDERUNG BERUFLICHE BILDUNG

Das Förderprogramm der Bundesregierung „Begabtenförderung berufliche Bildung“ richtet sich an junge Menschen, die einen sehr guten Ausbildungsabschluss in der Tasche und noch lange nicht genug haben.

Mit einem **sbb-Weiterbildungsstipendium** können Sie sich nach eigener Wahl gezielt berufsfachlich und fachübergreifend weiterqualifizieren, um in ihrem Beruf noch besser voranzukommen.

Stipendiatin oder Stipendiat der Begabtenförderung berufliche Bildung kann werden, wer

- eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf abgeschlossen hat
- die Berufsabschlussprüfung mit mindestens 87 Punkten bzw. der Durchschnittsnote 1,9 oder besser bestanden hat
  oder bei einem überregionalen beruflichen Leistungswettbewerb einen der Plätze 1 bis 3 belegt hat
  oder die besondere Qualifizierung durch einen begründeten Vorschlag des Arbeitgebers oder der Berufsschule nachweisen kann.
- weder Vollzeitstudent/in noch Hochschulabsolvent/in ist
- zum Aufnahmezeitpunkt jünger als 25 Jahre ist. (Durch Anrechnung von Grundwehr- oder Zivildienst, Elternzeit u. a. kann die Aufnahme auch bis zu drei Jahre später erfolgen.)

Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Wir bitten alle Interessierten, sich bis zum **01.12.2025** für die Aufnahme im Jahr 2026 zu bewerben. Eine Entscheidung über die Aufnahme für das Jahr 2026 erfolgt im Januar 2026.

AUFSTIEGSFORTBILDUNG „GEPRÜFTE/R RECHTSFACHWIRT/IN“

Rechtsanwaltsfachangestellte können sich zur Geprüften Rechtsfachwirtin/zum Geprüften Rechtsfachwirt qualifizieren. Voraussetzung ist eine mindestens zweijährige Tätigkeit in einer Anwaltskanzlei im Zeitpunkt der Prüfung. Der Besuch von Fortbildungsveranstaltungen bei privaten Bildungsträgern ist freiwillig. Die Prüfung wird durch die Rechtsanwaltskammer Sachsen abgenommen.

Bei Bestehen wird ein Zeugnis über die Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfte Rechtsfachwirtin/Geprüfter Rechtsfachwirt“ erteilt. Dieser Abschluss ist im **Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen** dem **DQR-Niveau 6** zugeordnet (für weitere Informationen zum DQR siehe **hier**).

Die Aufstiegsfortbildung wird nach unserer Kenntnis bspw. von folgenden Bildungsträgern angeboten:

Volkshochschule im Landkreis Meißen e.V.
Sidonienstraße 1 a, 01445 Radebeul
Tel. 03 51/83 97 97 71, Fax: 03 51/8 30 14 76
E-Mail: gubsch@vhs-lkmeissen.de

WISTERA GmbH
Wirtschafts-, Steuer- und Recht-Akademie
Annaberger Straße 105, 09120 Chemnitz
Tel. 03 71/3 06 888 18
E-Mail: Kontakt@wistera.de

Z&P Schulung GmbH
Rabensteinplatz 1, 04103 Leipzig
Tel. 03 41/2 26 31 14, Fax: 03 41/2 26 31 0
E-Mail: **info@zp-schulung.de**
Laufendes Kursangebot der Z&P Schulung GmbH (Leipzig)

Beuth Hochschule für Technik Berlin – Fernstudieninstitut
Luxemburger Straße 10, 13353 Berlin
Tel.: 0 30/45 04 21 74, Fax: 0 30/45 04 29 74
E-Mail: **fsi@beuth-hochschule.de**
www.beuth-hochschule.de/fsi

Die genauen Kurstermine und -bedingungen erfragen Sie bitte direkt bei den Bildungsträgern.

JURISTENAUSBILDUNG

REFERENDARMESSE IN DRESDEN

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen hat gemeinsam mit dem DresdnerAnwaltVerein e.V. am 11.11.2025 die bewährte Referendarmesse in der Geschäftsstelle der RAK erfolgreich wieder aufleben lassen – und das mit großem Erfolg: 25 Ausbildungskanzleien nutzten die Möglichkeit, mit ca. 60 interessierten Referendarinnen und Referendaren ins Gespräch zu kommen, um sie für den Anwaltsberuf zu begeistern und ihnen aufzuzeigen, warum der Anwaltsberuf wesentlich attraktiver ist als sein Ruf. Die Präsidentin der Rechtsanwaltskammer, Rechtsanwältin Sabine Fuhrmann und der Vorsitzende des DresdnerAnwaltVerein e.V., Rechtsanwalt Christian Hermann begrüßten als Gäste außerdem die bei dem Oberlandesgericht Dresden für die Referendarinnen und Referendare zuständige Ausbildungsleiterin, Richterin am Oberlandesgericht Andrea Schady sowie den neuen Ausbildungsleiter am Landgericht Dresden, Richter am Landgericht Dr. Oliver Nißing. Nach den einführenden Impulsvorträgen durch eine Referendarin und eine Ausbilderin stand das persönliche Gespräch über die gegenseitigen Erwartungen an die Rechtsanwaltsstation oder die Wahlstation im Vordergrund. Das Feedback der Teilnehmer und Teilnehmerinnen war durchweg positiv. Die Möglichkeit der (regelmäßigen) Wiederholung dieser Messe wird derzeit mit dem DresdnerAnwaltVerein e.V. abgestimmt. Wir informieren Sie frühzeitig über kommende Termine.

Teilnehmende der Messe mit RAin Sabine Fuhrmann und RA Christian Hermann

ERFAHRUNGSBERICHT ZUM 6. BUNDESWEITEN MOOT COURT IM STRAFRECHT

Der diesjährige – inzwischen sechste – bundesweite Moot Court im Strafrecht fand in Trier und in Leipzig statt und wurde von Prof. Dr. Mohamad El-Ghazi und seinem engagierten Team mit großer Sorgfalt organisiert.

Es traten Teams der Universitäten Bonn, Konstanz, Tübingen, zu Köln, Potsdam, Augsburg, Münster, Leipzig, der Humboldt-Universität zu Berlin, der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, der Europa-Universität Viadrina und der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in einer simulierten strafrechtlichen Verhandlung in den Vorrunden in Trier gegeneinander an und plädierten sowohl auf Seiten der Staatsanwaltschaft als auch auf Seiten der Verteidigung. Die acht besten Teams der Vorrunde qualifizierten sich für die ebenfalls in Trier stattfindenden K.-o.-Runden. Die Siegerteams der vier K.-o.-Runden kämpften schließlich zwei Wochen später in Leipzig im Rahmen der Feierlichkeiten des 75-jährigen Bestehens des BGH im Finale am Bundesverwaltungsgericht um die Platzierung.

Mit Spannung erwarteten wir Anfang Februar die Bekanntgabe des Sachverhalts – und dann ging es endlich los: Viele Stunden in der Bibliothek, intensive Besprechungen mit unserer Coachin und zahlreiche Diskussionen über die richtige Strategie zur Falllösung prägten die Vorbereitungszeit.

Der diesjährige Fall hatte es in sich: Im Mittelpunkt stand die Anordnung einer akustischen Haftraumüberwachung im Rahmen der Ermittlungen zu einer Brandstiftung sowie ein versuchter Mord – eine anspruchsvolle und vielschichtige Thematik, in die wir uns mit großer Motivation eingearbeitet haben.

Unser Einsatz zahlte sich aus: In der Vorrunde konnten wir uns für die K.-o.-Runde qualifizieren – ein Beleg dafür, dass sich die intensive Vorbereitung gelohnt hat.

Die gesamte Veranstaltung war ein rundum gelungenes Erlebnis: Von der Eröffnungsveranstaltung in der historischen Therme am Viehmarkt, über die spannenden Verhandlungen an der Universität Trier und im Landgericht, die feierliche Abschlussveranstaltung im Kurfürstlichen Palais bis hin zum Finale in den beeindruckenden Räumen des Bundesverwaltungsgerichts – der Moot Court bot nicht nur fachlich, sondern auch persönlich viele wertvolle Eindrücke.

Auch wenn unsere Teilnahme mit der K.-o.-Runde gegen das spätere Siegerteam endete, blicken wir stolz auf unsere Leistung zurück. Wir nehmen viele bereichernde Erfahrungen mit und starten nun – um viele Eindrücke reicher – motiviert in die nächste Phase unseres Studiums. Unseren Sponsoren, zu der auch die RAK Sachsen zählt, danken wir herzlich - sie haben uns diese Erfahrungen ermöglicht.

Team Uni Leipzig

CROSS-EXAMINATION MOOT COURT IN PARIS

Unsere Reise begann am 25. Oktober. Zum Glück wussten wir die Zeit auf der Zugfahrt sinnvoll zu nutzen: Zwischen Kaffeebecher und Aktenstapel wurde noch einmal fleißig an unseren Unterlagen gefeilt. Schließlich wollte niemand in Paris auf halber Strecke ins Stolpern geraten.

In der französischen Hauptstadt angekommen, stand der erste Abend ganz im Zeichen des „Ankommens". Nach stundenlangem Sitzen im Zug wurde es höchste Zeit, die Seele ein wenig baumeln zu lassen und erste Einblicke der Stadt aufzunehmen. Der nächste Tag war dann ganz dem klassischen „Sightseeing" gewidmet. Vom Eiffelturm bis zum Louvre wurde keine Sehenswürdigkeit ausgelassen. Natürlich durfte dabei auch ein Gruppenfoto nicht fehlen, inklusive einer von unseren Coaches streng choreografierten Pose.

Am Montag begann dann der ernsthafte Teil der Reise: Der Moot Court öffnete seine Pforten mit einer feierlichen Eröffnungsveranstaltung. Wir lernten die anderen Teams kennen, tauschten uns aus und machten uns mit dem Ablauf vertraut. Die Nervosität stieg, aber auch die Vorfreude, denn endlich durften wir zeigen, wofür wir monatelang geackert hatten.

Am Dienstag ging es dann richtig los. Unser erstes „Pleading" stand an, gegen das Team der Science Po. Voller Aufregung betraten wir den Raum und gleich zu Beginn begegnete uns eine Zeugin, die ihre Rolle auszuführen wusste und auf viele Ja-Nein-Fragen fünfminütige Monologe folgten. Doch wir blieben ruhig, behielten die Nerven und überzeugten mit unseren Punkten auch ohne kooperativer Zeugin. Unsere eigene Zeugin wiederum brachte das gegnerische Team als Ausgleich auch ordentlich ins Schwitzen. Nach einer kurzen Verschnaufpause folgte am Nachmittag das zweite Pleading, diesmal gegen School of Law, CHRIST. Dort lief alles etwas runder: Der gegnerische Zeuge war ein wahrer Ja-Sager – keine Objections, keine Ausflüchte. Wir dagegen nutzten jede „Objection!" so effizient, dass wir vermutlich in der inoffiziellen Disziplin „Zeitdiebstahl" den ersten Platz belegt hätten. Mit dem Ende des Tages fiel dann auch die erste Last von unseren Schultern – wir waren zufrieden und stolz.

Der zweite Tag brachte zwei weitere Pleadings mit sich: gegen die Houston University und National Law University, Jodhpur. Das erste verlief auf Augenhöhe: Beide Teams lieferten sich ein faires, aber spannendes Duell, was auch den Arbitrators nicht entging. Das Feedback beinhaltete viel Lob für unsere Professionalität und unseren respektvollen Umgang. Das zweite Pleading dagegen war pure Spannung, da unser Gegenüber auf eine andere Kreuzverhör-Taktik setzte und die Atmosphäre dadurch viel aggressiver war, als wir es zuvor gewöhnt waren. Am Abend wurde dann die Platzierung nach den Generellen Runden bekanntgegeben. Die Freude war riesig, denn wir hatten es ins Viertelfinale geschafft! Als viertbestes Team unter den vielen internationalen Teilnehmern fühlten wir uns wie Champions, bis wir merkten, dass die Nacht zum Arbeiten und nicht zum Feiern gedacht war. Für manche endete sie erst, als Paris schon wieder hell wurde.

Im Viertelfinale trafen wir auf das renommierte King's College. Dieses Mal standen keine studentischen Zeugen mehr auf dem Programm, sondern echte Experten. Unser Cross verlief solide, der Experte war kooperativ und die Punkte die wir machten wurden deutlich. Doch auch der Cross der King's College wurde gut vorbereitet, somit war es ein knappes Rennen. Nach einer intensiven Beratung fiel die Entscheidung: Das King's College zog ins Halbfinale ein. Für uns bedeutete das zwar das Ende des Wettbewerbs, aber nicht das Ende unserer Freude. Wir waren stolz auf unsere Leistung, unsere Entwicklung und unser Team. Denn unsere Reise begann nicht in Paris, sondern in dem Moment, als wir uns das erste Mal als Team begegneten. Seitdem haben wir alles erlebt: Spaß, Nervosität, Verzweiflung, Hoffnung, Stolz und jede Menge Freude. Wir haben neue Freundschaften geschlossen, Perspektiven erweitert und Erfahrungen gesammelt, die uns nicht nur als Jurist*innen, sondern auch als Menschen weitergebracht haben.

Ein aufrichtiges Dankeschön gilt unseren Coaches sowie allen Unterstützerinnen und Unterstützern. Ohne Sie wäre all dies nicht möglich gewesen. Sie haben uns nicht nur bei der Arbeit, den Fallakten und Argumenten begleitet, sondern uns auch durch intensive Probenphasen und zahlreiche heitere Augenblicke getragen.

Leipziger Cross Moot Team 2025

DER 13. HANS SOLDAN MOOT COURT – EIN ERFAHRUNGSBERICHT DER UNIVERSITÄT LEIPZIG

Auch in diesem Jahr nahm die Universität Leipzig wieder am Hans Soldan Moot Court teil. Dieser ist ein bundesweiter Wettbewerb zum deutschen Zivil- und anwaltlichen Berufsrecht, der bereits in der 13. Auflage stattfand. Über drei Monate lang beschäftigten sich die Teilnehmenden mit dem Verfassen zweier Schriftsätze (Klage und Klageerwiderung) und der Vorbereitung auf die mündlichen Finalverhandlungen in Hannover.

Die Universität Leipzig nahm mit zwei Teams teil und konnte gleich mehrfach bahnbrechende Erfolge verzeichnen:

Team I wurde vertreten durch Felicitas Drews, Hannah Lange, Moritz Dulleck und Vincent Pereira Borgmeyer (mit den Coaches Amelie Soika, Julius Brüninghaus und Sophie Börner), schaffte es bei den Finalverhandlungen in Hannover bis ins Halbfinale und gewann den Preis für den drittbesten Beklagtenschriftsatz. Darüber hinaus setzte sich Hannah Lange gegen über 120 Teilnehmer als zweitbeste Speakerin durch.

Team II wurde vertreten durch Alexander Zettel, Annika Etschel, Corina Matei und Paul Wannhof (mit den Coaches Charline Pfeiffer, Elias Hermann Drees und Jonathan Vogel), wobei Annika Etschel und Paul Wannhof für die beste Teamzusammenarbeit beim Hamburg Pre-Moot ausgezeichnet wurden.

Der diesjährige Fall befasste sich mit einem Prozess im Prozess, eingebettet in das anwaltliche Berufsrecht. Dabei ging es um einen Regressprozess gegen eine Anwaltskanzlei, die den Kläger zuvor bei der Durchsetzung eines Vermächtnisanspruchs vertrat. Der Kläger war der Ansicht, einen Anspruch auf einen grünen Oldtimer der Marke Austin-Healey 3000 MK II BT 7 zu haben. Letzen Endes blieb die gerichtliche sowie die außergerichtliche Durchsetzung des vermeintlichen Anspruchs erfolglos, wobei zunehmend Zweifel aufkamen, ob der Kläger überhaupt begünstigt werden sollte. Dieser war sodann der Ansicht, Pflichtverletzungen in der Vertretung zu erkennen und richtete sich gegen seinen früheren Prozessbevollmächtigten. Darüber hinaus spielte § 43a Abs. 4 BRAO

Team I und II Uni Leipzig

eine entscheidende Rolle, da eine von der Beklagten bereitgestellte KI zur Erstellung des streitgegenständlichen Vermächtnisses genutzt wurde.

Die Veröffentlichung der Fallakte am 04.07.2025 war der Startschuss der diesjährigen Soldan-Saison. Die Teams, die zuvor von den Coaches ausgewählt und zusammengestellt wurden, begannen, nach einer kurzen Kennlernphase mit verschiedensten Team-Aktivitäten, die rund 65 Seiten lange Akte zu bearbeiten. Nachdem es beiden Teams gelang, den Sachverhalt zu strukturieren und zu verstehen, starteten sie mit dem Verfassen der Schriftsätze. Es folgten lange Nächte und hitzige Diskussionen, über KI, Testamentsauslegung und die Strukturierung der Schriftsätze. Die Coaches standen dabei beiden Teams stets zur Seite und unterstützen die Teilnehmer mit wertvollem Feedback. Nach zweimonatiger Schriftsatzphase konnten sich beide Teams dann endlich auf die heißersehnte mündliche Phase freuen.

Diese war geprägt von spannenden Verhandlungen und Reisen durch ganz Deutschland zu verschiedenen Kanzleien sowie Pre-Moots. Neben ersten Probeverhandlungen bei den Kanzleien Rath|Uhlmann, Luther und Dr. Fingerle durften die Teams auch am Amtsgericht Leipzig ihr Können unter Beweis stellen. Durch das umfassende Feedback konnten die Teams ihre Argumente immer weiter perfektionieren.
Zum ersten offiziellen Pre-Moot reisten die Teams Mitte September nach Berlin und hatten dort erstmals die Möglichkeit ihre Argumente gegen die Teams anderer Universitäten zu testen. Nach vier anstrengenden und lehrreichen Verhandlungsrunden nutzten beide Teams die Gelegenheit, die anderen Teilnehmer kennenzulernen.

Wenige Tage später konnten sich beide Teams erneut in Berlin beweisen. Die Kanzlei Freshfields hatte die Teams der HU & FU Berlin, sowie der Universität Leipzig zu Probeverhandlungen mit anschließender Abendveranstaltung eingeladen.

Eine Woche später, am 27.09.2025, reisten beide Teams zum größten Pre-Moot nach Hamburg an die Bucerius Law School, wo erstmals alle teilnehmenden Teams verhandelten. Beide Teams nutzten die Gelegenheit ihre Argumente weiter zu schärfen und auf neue Gegner zu treffen. Nach dem spannenden Finale zwischen der Bucerius Law School und dem Team aus Münster, hielt die Siegerehrung eine tolle Überraschung für die Beklagtenseite des Team II der Universität Leipzig bereit: Annika Etschel und Paul Wannhof gewannen den ersten Platz für die beste Teamzusammenarbeit. Reichlich gefeiert wurde dies bei der eigens von den Veranstaltern organisierten Abendveranstaltung.

Unmittelbar vor den Finalverhandlungen durften die Teams dann erstmals Hannoverluft schnuppern. Eckert Rechtsanwälte luden die Teams aus Münster, Hannover, Berlin und Leipzig zum finalen rhetorischen Feinschliff ein.

Nachdem die verbleibende Zeit in Leipzig nochmal intensiv genutzt wurde, reisten beide Teams am 08.10.2025 zu den Finalverhandlungen nach Hannover. Für die Teams standen in den nächsten vier Tagen jeweils vier Vorrundenverhandlungen auf dem Plan. Zwischen den Verhandlungen gegen starke Gegner, wie etwa aus Hannover, Köln und Bayreuth, blieb auch noch etwas Zeit, um die Stadt zu erkunden. Am Samstag warteten beide Teams gebannt auf die Verkündung der Viertelfinalisten. Aufgrund der starken Leistung schaffte Team I den Einzug ins Viertelfinale und gehörte somit zu den besten 8 von 31 Teams. Die Beklagtenseite (Hannah Lange und Vincent Pereira Borgmeyer) traf sodann auf das Team I der Bucerius Law School. Nach einer hitzigen und intensiven Verhandlung sicherte sich das Team dann auch noch den Einzug in das Halbfinale, wo die Klägerseite (Felicitas Drews und Moritz Dulleck) auf das Team der Universität Hannover stießen. Letztendlich konnte sich das Team aus Hannover haarscharf durchsetzen und schlussendlich den Gesamtsieg im Finale sichern.

Am Abend dieses ereignisreichen Tages brachte die Siegerehrung gleich zwei weitere Überraschungen. Team I gelang es die Auszeichnung für den drittbesten Beklagtenschriftsatz zu erreichen. Darüber hinaus wurde Hannah Lange in ihrer Rolle der Beklagtenvertreterin als zweitbeste Speakerin ausgezeichnet.

Alle Teilnehmer sind unfassbar stolz auf ihre Leistung und die intensive Zusammenarbeit der letzten Monate. Die Teilnehmer selbst sagen: *„Der Soldan war für uns*

eine unvergessliche Erfahrung – jede Verhandlung war einzigartig, spaßig und zugleich herausfordernd. Der starke Leipziger Teamgeist als auch die stets gute Laune unserer Coaches hat mehr als motiviert und auch das Gefühl, mit den anderen Universitäten wie eine große Soldan-Familie verbunden zu sein, ist einfach unbeschreiblich."

Das gesamte Team dankt der Rechtsanwaltskammer Sachsen, insbesondere Sabine Fuhrmann, für die Einführung in das anwaltliche Berufsrecht und Philipp Lange, der mit wertvollem Feedback stets zur Seite stand. Ohne die großzügige Unterstützung wären die diesjährigen Erfolge in dieser Form nicht möglich gewesen.

Annika Etschel & Paul Wannhof

PERSONALIEN

NEUZULASSUNGEN | AUFNAHMEN

	Bauer	Björn	Dresden	PETERSEN HARDRATH PRUGGMAYER
	Becker	Katharina	Leipzig	Petersen Hardrath Pruggmayer Partnerschaft mbH
Dr.	Becker	Marc	Leipzig	Müller Kühn Kanzlei für Arbeitsrecht
	Beger-Dünnebier	Tina	Markkleeberg	
	Bergt	Friederike	Dresden	Kucklick Rechtsanwälte GbR
	Buchholz	Josephine	Leipzig	abante Rechtsanwaltsgesellschaft mbH & Co. KG
	Dathe	Annerose	Dresden	Fertig, Frenzel & Kollegen
Dr.	Eberhardt	Constantin	Leipzig	Arbeitsrechtskanzlei Thomas Böttcher
	Ehrlich	Benedikt	Leipzig	
	Engelmann	Brian	Leipzig	Rechtsanwalt Arndt Hohnstädter
Dr.	Eßbach	Friederike	Leipzig	
	Fabig	Sabine	Leipzig	PricewaterhouseCoopers Legal AG Rechtsanwaltsgesellschaft
	Fürnberg	Johan Amos	Leipzig	PETERSEN HARDRATH PRUGGMAYER
	Gatti	Dominic	Dresden	Kucklick Rechtsanwälte GbR
	Gillner	Merle	Leipzig	Petersen Hardrath Pruggmayer Partnerschaft mbH
	Gorden	Jason Ellis	Dresden	Viering, Jentschura & Partner mbB
	Gotthard	Hanna	Leipzig	Rath & Uhlmann Rechtsanwälte
	Grahmann	Pia	Leipzig	Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
	Günther	Justin	Leipzig	Forvis Mazars GmbH & Co. KG Leipzig

	Gutsell	Calvin	Leipzig	Kahlert Padberg Rechtsanwälte Fachanwälte Partnerschaft mbB
Dr.	Hahn	Jan-Moritz	Leipzig	Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
	Henseler	Golo	Schkeuditz	DHL Hub Leipzig GmbH
	Henß	Marvin	Dresden	Von Ardenne Holding SE und CO KGaA
	Hermann	Antonia	Dresden	SAP Deutschland SE & Co. KG
	Hien	Anna Sophie	Leipzig	Dr. Fingerle Rechtsanwälte
	Hiller	Alina	Meißen	Ikert-Tharun Wähling und Partner Rechtsanwälte
	Kiesel	Sven	Chemnitz	Pfeifer & Kollegen Rechtsanwälte
	Klein	Michael	Dresden	Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB
	Köster	Sophia	Leipzig	GRUENDELPARTNER Rechtsanwälte Steuerberater Wirtschaftsprüfer PartGmbB
	Kuhn	Jonas	Dresden	
	Langer	Alexander	Leipzig	Roser Rechtsanwalts GmbH
	Lehmann	Uwe	Freiberg	
	Lundius	Arne	Leipzig	Dittrich Rechtsanwälte
	Mehl	Lena	Glauchau	Voigtmann Schwenker Taubert Benndorf Rechts-anwälte
	Metzner	Ralf	Leipzig	STOLPE Rechtsanwälte - Fachanwälte
	Nesdropa	Rouven	Leipzig	Rechtsanwältin Aline Luderer
	Nohns	Thyra	Leipzig	GLEITZ & KOLLEGEN
	Pätzold	Melena	Meerane	Dr. Bock & Collegen GbR
	Petersen	Frank Walter	Dresden	H&P Prof. Dr. Holzhauser RA-GmbH
Dr.	Pfeiffer	Philipp Alexander	Leipzig	KPMG Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
	Ratzmann	Martin	Leipzig	
	Reichart	Zeno	Dresden	Kanzlei Gläßer-Fathi
	Reinwardt	Franz Louis	Leipzig	Roser Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
	Röder	Philipp	Leipzig	e-rechtsanwälte.eu
	Roehl	Ingo	Bautzen	
	Rothe	Thomas	Wilsdruff OT Grumbach	
	Schmid	Clara	Dresden	Anwaltskanzlei Israel & Hübner Bürogemein-schaft
	Thiele	Roman	Dresden	Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB
	Trafojer	Florian	Leipzig	TeReBe Rechtsanwaltsaktiengesellschaft
	Tröger	Henrike	Leipzig	Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
	Trybull	Domenic	Leipzig	LiT Legal

Wagner	Carl	Leipzig	KPMG Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Weeber	Chris	Leipzig	e-rechtsanwälte.eu
Wittmeier	Luise	Leipzig	SCHINKEL Rechtsanwälte
Zimmerling	Ron	Chemnitz	Rechtsanwaltskanzlei Tänzer

NEUZULASSUNGEN | AUFNAHMEN BAG

CT Rechtsanwälte eGbR	Leipzig
T.Schuh Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	Dresden
AD CONSULTATIO GmbH	Görlitz

NEUE FACHANWÄLTE

		Bau- und Architektenrecht	
Dr.	Sebastian	Schmuck	SchmuckDäumichen Rechtsanwälte GbR
	Ricarda Anjolie	Beuthe	KPMG Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
		Familienrecht	
	Susann	Anker	Rechtsanwaltskanzlei Anker
		Informationstechnologierecht	
	Louisa Sophie	Neuß	HB E-Commerce RA-GmbH
	Lucas	Prandi	beyond Rechtsanwaltsgesellschaft mbH & Co. KG
		Strafrecht	
Dr.	Karl-Heinz	Augustin	Augustin & Krückel
	Robert	Kaiser	
		Steuerrecht	
	Alexander	Steube	Rechtsanwaltskanzlei Steube
	Clemens	Eydt	Eydt & Schubert Rechtsanwälte

Wir trauern um unseren verstorbenen Kollegen

Andreas Böhme • Chemnitz • † 01.08.2025

AKTUELLE PUBLIKATIONEN

NORBERT SCHNEIDER

DAS NEUE GEBÜHRENRECHT 2025 (KOSTBRÄG 2025)

200 Seiten, Softcover
Erschienen im Deutschen Anwaltsverlag
ISBN 978-3-8240-1778-2
Preis: 39,00 EUR

In seiner Sitzung am 21.3.2025 hat der Bundesrat dem KostBRÄG 2025 zugestimmt, das am 1.6.2025 in Kraft getreten ist.

Rechtsanwalt Norbert Schneider stellt in seinem neuen Werk „Das neue Gebührenrecht 2025 (KostBRÄG 2025)" sämtliche für die Anwaltschaft relevanten Änderungen in gewohnt praxisorientierter Weise dar, erläutert diese und verdeutlicht die Änderungen durch zahlreiche Beispiele und Musterberechnungen. Ein eigenes Kapitel ist dem Übergangsrecht gewidmet, also der Frage, in welchen Fällen bereits das neue Recht anzuwenden ist und wann noch altes Recht gilt. Ergänzt wird das Werk durch auszugsweisen Ausdruck der Materialien und den Abdruck der neuen Gebührentabellen zum RVG (einschließlich der Betragsgebühren), zum GKG, zum FamGKG und zum-GNotKG.

Neben der Anhebung der Wert- und Betragsgebühren gibt es im RVG weitere für die Praxis wichtige Änderungen. So werden in der Tabelle des § 49 RVG drei weitere Gebührenstufen eingefügt. Erweitert worden ist zudem § 15a Abs. 2 RVG für bestimmte Anrechnungskonstellationen. Eingeführt worden ist jetzt endlich auch die fiktive Terminsgebühr in bestimmten Kindschaftssachen. Eine weitere wichtige Änderung findet sich für die Gebühren in Bußgeldsachen. Hier wird analog der Punktegrenze der untere Gebührenrahmen auf Bußgelder bis 80 € angehoben. Auch im GKG sind die Gebührenbeträge angehoben worden. Zudem wird die Kostenschuldnerschaft für den Antrag auf Durchführung des streitigen Verfahrens (§ 696 Abs. 1 ZPO) neugeregelt. Darüber hinaus wird der Jahreswert für Streitigkeiten aus Anlass der Mietpreisbremse eingeführt. Im FamGKG finden sich neben der Erhöhung der Gebührenbeträge auch Anhebungen einzelner Regelwerte. Auch die Gebührenbeträge nach dem GNotKG (Tabelle A) sind angehoben worden. Hier findet sich auch eine wichtige Änderung beim Geschäftswert in Nachlasssachen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit Hofstelle.

TOUSSAINT

KOSTENRECHT - KOMMENTAR

55. Auflage 2025
3136 Seiten, Hardcover
Erschienen im Verlag C.H.Beck
ISBN 978-3-406-82689-4
Preis: 179,00 EUR

Im »Toussaint« sind alle relevanten Kosten- und Vergütungsbestimmungen zusammengefasst und auf neuestem Rechtsstand für die Praxis kommentiert: GKG, FamGKG, GNotKG und Kostenvorschriften des Arbeitsgerichts-, Sozialgerichts- und Landwirtschaftsverfahrensgesetzes, RVG, Entschädigung der Handelsrichter, GvKostG, JVEG, InsVV, PatKostG, JVKostG u.v.m.

Die Neuauflage berücksichtigt alle aktuellen Gesetzesänderungen. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf dem neuen Kosten- und Betreuervergütungsrechtsänderungsgesetz 2025 (KostBRÄG 2025). Eingearbeitet wurden ebenfalls die Neuerungen durch

- das Justizstandort-StärkungsG,
- das zweite Gesetz zur Reform des Kapitalanleger-Musterverfahrens,

- das Gesetz zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit,
- das PostrechtsmodernisierungsG und
- das Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag.

Der Herausgeber Dr. Guido Toussaint, Rechtsanwalt beim BGH, Notar a.D., und die Autorinnen und Autoren sind ausgewiesene Praktiker, die sich seit vielen Jahren intensiv mit dem Kostenrecht beschäftigen.

Das Werk wendet sich an die Richterschaft, Rechtsanwaltschaft, Notariate, Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, Bezirksrevisorinnen und Bezirksrevisoren, Kostenbeamtinnen und -beamte, Bürovorsteherinnen und Bürovorsteher, Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher, Sachverständige sowie an die Insolvenzverwaltung.

PETER MOCK (HRSG.)

DIE NEUEN ZWANGSVOLLSTRECKUNGSFORMULARE TAKTISCH KLUG GENUTZT. HAFTUNG VERMEIDEN – ERFOLGREICH VOLLSTRECKEN

3. Auflage 2025
248 Seiten, gebunden
Erschienen im Deubner Verlag
ISBN 978-3-88606-541-7
Preis: 79,95 EUR

Bei den Zwangsvollstreckungsformularen ist nichts so beständig wie der Wandel. Denn seit dem Inkrafttreten der neuen Formulare Ende 2022 wurden mehrfach nachträgliche Veränderungsvorschläge und Überarbeitungen diskutiert, eingeführt und teilweise wieder zurückgenommen.

Eine erneute Überarbeitung führte zu weiteren inhaltlichen Änderungen. Für die Praxis bedeutet dies, dass nun gleichzeitig die Formulare in der Fassung vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2368) und die ganz neuen, korrigierten Formulare vom 1.9.2024 bis zum 30.9.2025 für die Zwangsvollstreckung verwendet werden dürfen. Ab dem 1.10.2025 müssen zwingend die dann neuen Formulare verwendet werden. Diese bringen Gläubigern bzw. deren Bevollmächtigten jede Menge Mehrarbeit.

Die vollständig überarbeitete Neuauflage von Peter Mock liefert praktische Antworten und Lösungsvorschläge für die sichere Nutzung der amtlichen Formulare. Das Werk führt den Anwender Schritt für Schritt durch den „Formular-Dschungel". Dazu stellt der erfahrene Autor Beispiele, Formulierungsmuster und viele praktische Muster zur Verfügung und hilft so bei der Vermeidung von potenziellen Regressen.
So wird beispielsweise beantwortet,
- ob eine selbstgestaltete Forderungsaufstellung benutzt werden kann,
- welche Anlagen bei Vollstreckungskosten und Inkassokosten genutzt werden können,
- ob eine EDV-Forderungsaufstellung verwendet werden darf,
- wie die Vollstreckung bei mehreren Gläubigern und Schuldnern funktioniert, insbesondere wenn es sich um eine GmbH & Co. KG oder GbR handelt,
- wie die Vollstreckung bei mehreren Drittschuldnern bzw. mehreren Vollstreckungstiteln funktioniert,
- ob eine Selbstzustellung oder Zustellung durch Vermittlung der Geschäftsstelle nach Änderung des § 16 GVO sinnvoll ist,
- was bei Anordnungen nach §§ 850c Abs. 6, 850d, 850e, 850c Abs. 5 oder 850f Abs. 2 ZPO zu beachten ist,
- was beim Ausfüllen der Module E bis K zu beachten ist,
- welchen angeblichen Tipps nicht gefolgt werden sollte.

Peter Mock ist Diplom-Rechtspfleger am Amtsgericht Koblenz, Autor zahlreicher Fachbeiträge und bundesweit tätiger Referent, u.a. für Anwaltvereine und Unternehmen.

ENDERS

RVG FÜR ANFÄNGER

22. Auflage 2025
802 Seiten, Softcover
Erschienen im Verlag C.H. Beck
ISBN 978-3-406-82722-8
Preis: 59,00 EUR

Dieser Bestseller hilft Auszubildenden, Anfängerinnen und Anfängern, aber auch Fortgeschrittenen, sich im komplexen Anwaltsgebührenrecht schnell zurecht zu finden. Einfach, übersichtlich und anschaulich geschrieben von einem erfahrenen Praktiker, bringt das Werk alle wichtigen Fragen auf den Punkt:

- Außergerichtliche Tätigkeit/Gegenstandswert
- Zivilprozess
- PKH/VKH
- Familien- und Lebenspartnerschaftssachen
- Gebühren im gerichtlichen Mahnverfahren
- Zwangsvollstreckung
- Besondere Gerichtsbarkeit
- Straf- und Bußgeldsachen

Zahlreiche Beispiele mit Musterlösungen ermöglichen eine effektive Selbstkontrolle und sichern damit eine schnelle und korrekte Gebührenabrechnung.

Die Neuauflage bringt das Werk insgesamt auf den aktuellen Stand 1.6.2025 und berücksichtigt dabei neben der aktuellen Rechtsprechung zum RVG u.a.:
- KostBRÄG 2025 mit allgemeiner Gebührenerhöhung für Anwaltschaft
- Gesetz zur Einführung eines Leitentscheidungsverfahrens beim BGH
- Gesetz zur Reform des Kapitalanleger-MusterverfahrensG
- PostrechtsmodernisierungsG zur weiteren Digitalisierung der Justiz
- Gesetz zur Umsetzung des Vertrages vom 5. April 2022 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die grenzüberschreitende polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit
- VerbandsklagenrichtlinienumsetzungsG (VRUG)

GEROLD/SCHMIDT

RECHTSANWALTSVERGÜTUNGSGESETZ RVG KOMMENTAR

27. Auflage 2025
2335 Seiten, Hardcover
Erschienen im Verlag C.H. Beck
ISBN 978-3-406-82669-6
Preis: 189,00 EUR

Der „Gerold/Schmidt" beantwortet alle Rechtsfragen zum anwaltlichen Vergütungsrecht zuverlässig und praxisnah. Der Kommentar genießt daher bei Anwaltschaft und Richterschaft hohes Ansehen. Es gibt kaum ein einschlägiges Urteil, das ohne ein Zitat aus dem „Gerold/Schmidt" begründet wird. Neben dem RVG werden auch der Gegenstandswert und die Kostenfestsetzung ausführlich kommentiert.

Die Neuauflage bringt das Werk insgesamt auf den aktuellen Stand 1.6.2025 und berücksichtigt dabei neben der aktuellen Rechtsprechung zum RVG insbesondere:

- KostBRÄG 2025 mit allgemeiner Gebührenanhebung für die Anwaltschaft
- Gesetz zur Einführung eines Leitentscheidungsverfahrens beim BGH
- Gesetz zur Reform des Kapitalanleger-MusterverfahrensG
- PostrechtsmodernisierungsG
- Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz
- Gesetz zur Umsetzung des Vertrages vom 5. April 2022 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die grenzüberschreitende polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit
- VerbandsklagenrichtlinienumsetzungsG (VRUG)

ECOVIS®

Rechtsanwalt (m/w/d)

Jetzt bewerben!

Wir bieten:
›› Abwechslungsreiche Mandate im Zivilrecht
›› Eigenständige Beratung und Prozessführung
›› Spannende Entwicklungsperspektiven

Ihr Profil:
›› 2. Staatsexamen mit Prädikat oder vergleichbar
›› Erste Berufserfahrung von Vorteil
›› Kommunikationsstark und wirtschaftlich denkend

Jetzt bewerben: online, per WhatsApp oder Mail an personal@ecovis.com

ECOVIS L+C Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Kohlgartenstr. 31b, 04315 Leipzig, Tel.: +49 341-46 37 99 40

Anwaltskanzlei in Mittelsachsen, gegründet 1982 in Großer Kreisstadt, aus Altersgründen zu übergeben. Rechtsgebiete im ZFA-Bereich, Erbrecht und Wirtschaftsrecht. Übergangszeitpunkt und eine mögliche Einarbeitung in laufende Mandate sind verhandelbar. Die Übernahme der Kanzleiräume gegenüber dem Amtsgericht ist erwünscht.

Ihre Nachricht senden Sie bitte unter Eingabe der **Chiffre-Nr. 804/2025** an: Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden

Angebot zur Übernahme einer Rechtsanwaltskanzlei in einer Großstadt Südwestsachsens

Die Kanzlei befindet sich im Erdgeschoss einer sehr attraktiven Villa und bietet daher die räumlichen Möglichkeiten auf Erweiterung von bis zu 3 Berufsträgern.

Die Kanzlei wird seit 1994 betrieben und befindet sich seit 1997 am jetzigen Standort, sie kann daher als regional bekannt bezeichnet werden.

Zudem liegt die Kanzlei an einer gut befahrenen Durchgangsstraße, weshalb eine Vielzahl von potenziellen Mandanten Kenntnis von der Existenz der Kanzlei haben.

Das bisherige Tätigkeitsfeld umfasste die Rechtsgebiete:

Straf-, Familien-, Mietrecht sowie allgemeines Zivilrecht.

Die Kanzleiaufgabe erfolgt aus Altersgründen.

Die Übergabe könnte ab sofort erfolgen, die Einarbeitung und Überleitung wird angeboten.

Ihre Nachricht senden Sie bitte unter Eingabe der **Chiffre-Nr. 805/2025** an:

Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden.

ANZEIGENPREISE 2026

Für Anzeigen in der Mitgliederzeitschrift und auf der Homepage der RAK Sachsen gelten folgende Bedingungen und Preise:

Kleinanzeigen werden nur online unter **www.rak-sachsen.de/Kleinanzeigen** veröffentlicht.

Für Kleinanzeigen und gestaltete Anzeigen gelten die nachfolgenden Preise. Nach der Veröffentlichung erscheint die Anzeige für die Dauer von drei Monaten auf der Homepage. Danach wird die Anzeige gelöscht. Unter der benannten Internetadresse finden Sie ein Kleinanzeigenformular.
Gestaltete Anzeigen können zusätzlich zur Veröffentlichung auf der Homepage in der zeitlich nächsten Ausgabe der Mitgliederzeitschrift KAMMERaktuell abgedruckt werden, falls Sie diesen Wunsch in Ihrem Anzeigenauftrag angeben. Für den Abdruck in KAMMERaktuell entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Wir veröffentlichen nur Stellenangebote von Mitgliedern der RAK Sachsen.

1. Kleinanzeigen (ungestaltet, nur Fließtext)

	Anzeigen von Kammermitgliedern und Rechtsanwaltsfachangestellten	Andere
bis 400 Zeichen* ohne chiffre	kostenfrei	30,00 €
über 400 Zeichen** ohne chiffre	30,00 €	50,00 €
bis 400 Zeichen* mit chiffre	50,00 €	70,00 €
über 400 Zeichen** mit chiffre	70,00 €	100,00 €

* mit Leerzeichen (inkl. Kontaktdaten)
** mit Leerzeichen (inkl. Kontaktdaten), maximal 800 Zeichen

Hinweis: Anzeigen im Fließtext über 800 Zeichen (mit Leerzeichen) werden mit 125,00 € für Mitglieder und Rechtsanwaltsfachangestellte bzw. 250,00 € für Andere berechnet. Die Größe der Anzeigen im Fließtext ist auf 1.500 Zeichen begrenzt. Größere Anzeigen werden wie gestaltete Anzeigen behandelt.

Für Nichtmitglieder erfolgt die Veröffentlichung der Anzeige nur gegen Vorkasse nach Rechnungslegung.

2. Gestaltete Anzeigen (mit Logo, Rahmen, Schriftzügen etc. – Formate: PDF, TIFF oder JPG)

	Anzeigen von Kammermitgliedern und Rechtsanwaltsfachangestellten	Andere
Ganze Seite	1.000,00 €	1.500,00 €
Halbe Seite	500,00 €	750,00 €
1/4 – Seite	250,00 €	500,00 €
1/8 – Seite (Mindestgröße)	125,00 €	250,00 €

RECHTS
ANWALTS
KAMMER
SACHSEN

Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Anschrift:
Atrium am Rosengarten
Glacisstraße 6
01099 Dresden

Telefon: +49 (0)351 318 59 0
Telefax: +49 (0)351 336 08 99
E-Mail: info@rak-sachsen.de
Internet: www.rak-sachsen.de

Rechtsanwältin
Anja Schüpferling
Geschäftsführerin
Geldwäscheaufsicht
Internationale Kontakte
0351-31859 30

Rechtsanwalt
Jörg Freund
Geschäftsführer
Zulassung/Abwicklung
Datenschutzbeauftragter
0351-31859 45

Syndikusrechtsanwalt
Michael Keller
Referent
Berufsrecht, Zulassung
Ausbildungsbeauftragter
0351-31859 46

Rechtsanwalt
Jens Berger
Referent
Fachanwaltschaften
Zulassung, Berufsrecht
0351-31859 43

Ass. jur.
Martin Wißmann
Referent
Berufsrecht
Juristenausbildung
0351-31859 22

Nadine Frauenstein
Sachbearbeitung Zulassung, Geschäftsstelle Sächsisches Anwaltsgericht
0351-31859 10

Manuela Jurowiec

Sekretariat
Sachbearbeitung Fachanwaltschaften
0351-31859 21

Maryna Khudokormova

Buchhaltung
Anwaltsausweise

0351-31859 26

Rita Lorenz
Sachbearbeitung
Berufsrecht

0351-31859 20

Kerstin Müller
Sachbearbeitung
Zulassung
Geschäftsstelle Sächsisches Anwaltsgericht
0351-31859 29

Jasmin Schöne
Sachbearbeitung
Juristenausbildung
Geldwäscheaufsicht

0351-31859 32

Daniela Schönert
Sachbearbeitung
Berufsausbildung

0351-31859 27

Silke Schulz
Veranstaltungen, Sachbearbeitung Berufsrecht, Gebührengutachten, Vermittlungsverfahren
0351/31859 24

Sindy Triebe
Empfang
Assistenz
anwaltliche Beratungsstellen
0351-31859 40

N.N.

Sachbearbeitung Zulassung

Redaktionsschluss KAMMERaktuell 01/2026: 05.03.2026

IMPRESSUM

KAMMERaktuell
Informationen der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Herausgeber: Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden
Tel.: +49 (0)351 318 59 0
Fax: +49 (0)351 336 08 99
Internet: www.rak-sachsen.de

Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen erhalten „KAMMERaktuell" im Rahmen ihrer Mitgliedschaft.

RECHTS
ANWALTS
KAMMER
SACHSEN